

Protokoll Fachschaftsratssitzung 01.07.2026

Sitzungsleitung: Isabella von Engel, Neele van Atteveld

Protokollführung: Lovis Eichhorn

Sitzungsbeginn: 20:04 Uhr



- Der Fachschaftsrat war beschlussfähig. -

Inhalt

1. Ankündigungen.....	1
2. Genehmigung des Protokolls vom 24.06.2026.....	1
3. StuRa.....	1
01 Wahl des Wahlausschusses für die Plätze des FSR im StuRa.	1
02 Beschluss: Ein digitales Klausurenarchiv beim StuRa beantragen	2
4. Ersti-AK	3
5. Satzungsänderungs-AK.....	3
Beschluss: Aktualisierung der SFSSatzung Jura.....	3
01 Änderungsantrag über das Streichen des Punkts „aus der Mitte“ in Nr. 36	37
6. LRF	39
Beschluss: Anmerkungen zum Gendern in der LRF Satzung	39
01 Änderungsantrag zu Nr. 1.....	41
7. Patenschaftsprogramm	41
8. Verschiedenes.....	41

1. Ankündigungen

Neu eingefügt werden StuRa (TOP 3) und LRF (TOP 6).

2. Genehmigung des Protokolls vom 24.06.2026

Das Protokoll der Sitzung vom 24.06.2026 wurde einstimmig angenommen.

3. StuRa

In der Sitzung vom 15.07.2026 werden die FSR-Vertreter:innen für die nächste Legislaturperiode des StuRas entsandt.

01 Wahl des Wahlausschusses für die Plätze des FSR im StuRa.

Kandidaten: Lena und Ilyada

Ergebnis Einstimmig gewählt

02 Beschluss: Ein digitales Klausurenarchiv beim StuRa beantragen

Antragsteller: Anton Bogdanov, Jacob Schupp für die (ehemalige) Büro-AK Leitung

Antragstext: Der Fachschaftsrat Jura Heidelberg beschließt nachfolgenden Antrag im StuRa zu stellen. Die Antragsbegründung dieses Antrags ist dem Antrag an den StuRa anzuhängen.

Das IT-Referat wird beauftragt ein zentrales digitales Klausurenarchiv auf den Servern des StuRa (oder der Universität) aufzubauen, welches dezentral von den einzelnen Studienfachschaften ohne Einwirkung durch die zentrale VS betrieben werden kann.

Das Digitale Klausurenarchiv hat folgende Kriterien zu erfüllen:

- Anmeldung, gesichert nur für Studierende der Universität Heidelberg, vorzugsweise Zugang getrennt nach Studienfachschaft, nur für deren Studierende
- Sicherheitsmaßnahmen, wie zB Wasserzeichen beim Abruf von Klausuren, um unerlaubte Weitergabe zu unterbinden
- Einfach Benutzeroberfläche für Studierende zum Abruf der Klausuren, sowie für die Fachschaftsräte zur Verwaltung der Klausuren

Die RefKonf hat dem IT-Referat Finanzmittel in geeignetem, angemessenem Umfang hierfür bereit zu stellen. Die RefKonf kann ebenfalls einen externen IT-Dienstleister hinzuziehen oder beauftragen.

Die Antragsstellende Studienfachschaft, sowie weitere folgende weitere Studienfachschaften, die Interesse an der Nutzung des Systems haben:

- *[meldet euch bei uns oder dem Präsidium, wenn ihr aufgenommen werden wollt],*

sind in den Planungs- und Entwicklungsprozess einzubeziehen.

Antragsbegründung:

Der positiver Einfluss von Altklausuren für das Studium ist nicht zu verkennen. Leider ist es oft schwer an Altklausuren zu kommen. Viele Studierende wissen nicht wie und wo sie sich die Klausuren ausleihen können, weswegen sie von dieser Möglichkeit nie bist kaum gebrauch machen. Auch für die Fachschaften ist das Aushändigen, Einsammeln und Überprüfen von Altklausuren ein hoher Arbeitsaufwand, der die entsprechenden Arbeitskreise (o.ä.) belastet.

Mit einem digitalem Klausurenarchiv lässt sich die Entlastung der Fachschaften, sowie eine größere Erreichbarkeit und Verfügbarkeit von Altklausuren für die Studierendenschaft bewirken. Von solch einem digitalen Klausurenarchiv würden alle Studierenden und Fachschaften profitieren, die Ihre Klausuren noch nicht in digitaler Form haben. Des Weiteren wäre es eine Entlastung für mobilitätseingeschränkte Studierende, die nicht in die nicht immer rollstuhlgerechten Räumlichkeiten der Klausurenausgabe kommen können. Eine einfache Benutzeroberfläche würde der Inklusion nur beitragen.

Die Durchsetzung ist dem primär dem IT-Referat aber auch der Referate Konferenz überlassen. Den Zuständigen steht es frei, dass Klausurenarchiv selbst zu entwickeln oder einen externen IT-Dienstleister zu beauftragen.

Das Klausurenarchiv muss entsprechende Sicherheits- und Datenschutzvorkehrungen, sowie Maßnahmen zur Sicherung des Urheberrechts beinhalten. Diese enthalten, beschränken sich aber nicht auf ein zentrales Hosten des

Archivs auf VS-Servern, gesicherte, nach Fakultäten oder Studiengängen getrennten, Anmeldungen für Studierende der Universität Heidelberg und Wasserzeichen auf Klausuren oder andere angemessene Mittel zur Sicherstellung des Datenschutzes und des Urheberrechts. Genauere Sicherheitsmaßnahmen können von den Zuständigen ausgearbeitet und mit Absprache mit den Antragstellenden und der Liste der Interessierten eingearbeitet werden.

Die Absprache mit den voraussichtlich künftigen Nutzern dient dazu, ein System zu entwickeln und umzusetzen welches später auch wirklich genutzt wird und für die Nutzenden auch praktikabel ist, sodass sich diese Investition lohnt und nicht nur auf dem Papier gut aussieht und in der Anwendung unpraktikabel und mithin eine Geldverschwendung ist.

Diskussion:

Kurze Vorstellung

Ergebnis der Abstimmung:

Einstimmig angenommen

4. Ersti-AK

Entfällt mangels Anwesenheit

5. Satzungsänderungs-AK

Beschluss: Aktualisierung der SFSSatzung Jura

Antragsteller: Satzungsänderungs AK (in der Fassung der vom

Satzungsänderungsantrag-AK angenommenen Änderungsanträge)

Antragstext:

Der Fachschaftsrat Jura Heidelberg beschließt nachfolgenden Antrag zur Änderung der Studienfachschaftssatzung Nr. 20, Jura an den Studierendenrat der VS der Universität Heidelberg (StuRa) zu stellen. Die Begründung dieses Antrags, sowie eine auf die Änderungen (inkl. benötigtem Kontext) beschränkte und einfarbig markierte Synopse ist dem Antrag an den StuRa beizufügen. Der Satzungsänderungs-AK darf rein redaktionelle Änderung am dem nachstehenden Antrag vornehmen.

Der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg beschließt die nachfolgenden Änderungen an der Studienfachschaftssatzung Nr. 20, Jura, Anhang B der Organisationssatzung:

1. In § 1 Absatz 2 wird der Verweis von § 2 Abs. 2 OrgS auf § 65 Abs. 2 LHG BW geändert.
2. In § 1 Absatz 4 wird in Satz 1 hinter dem Wort „Fakultäten“ die Worte „des Landes und“, eingefügt und ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut angehängt: „²Sie achtet dabei die historisch gewachsene Bedeutung anderer Vereinigungen an der Juristischen Fakultät.“
3. In § 2 Absatz 1 wird dem Wort “Studierende” ein “n” angehängt.

4. In § 2 Absatz 3 Satz 2 wie folgt neugefasst und folgender Satz 3 angehängt: „²Dabei sind insbesondere die allgemeinen Wertgrundsätze aus § 1 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Organisationssatzung) zu beachten und ein respektvolles Miteinander zu pflegen. ³Die Interessen aller Studierenden sind gemeinschaftlich, engagiert und angemessen, unter Wahrung einer konstruktiven und respektvollen Diskussionskultur, zu vertreten.“
5. Es werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. Nach § 3 wird ein § 3a mit dem Titel „Begriffsbestimmungen“ und folgendem Inhalt eingefügt:
 - (1) Hat eine Bekanntmachung nach dieser Satzung öffentlich und in geeigneter Weise zu erfolgen, gehört dazu mindestens die Veröffentlichung auf der Webpräsenz der Studienfachschaft oder der Verfassten Studierendenschaft auf zentralerer Ebene.
 - (2) Hat eine Bekanntmachung nach dieser Satzung in geeigneter Weise zu erfolgen, gehört dazu mindestens der Hinweis auf der Webpräsenz der Studienfachschaft, dass die Möglichkeit der Einsichtnahme auf Anfrage in den Räumlichkeiten der Studienfachschaft besteht.
 - (3) Eine Person gilt als anwesend, wenn sie in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesend ist.
 - b. In § 6 Absatz 2 werden in den Sätzen 1, 2, 4 und 6 jeweils die Worte „in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform“ ersatzlos gestrichen.
 - c. In § 10 Absatz 7 Satz 6 werden die Worte „auf jeweils die Art, in der das Mitglied anwesend ist, welches die Delegation erhält.“ gestrichen.
 - d. In § 11 Absatz 2 werden in den Sätzen 1, 2, 3 und 6 Worte „im Sitzungssaal in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform“ ersatzlos gestrichen.
 - e. In § 28 Absatz 3 werden die Worte „in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform“ ersatzlos gestrichen.
 - f. In § 30 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform“ ersatzlos gestrichen
6. § 4 Absatz 2 wie folgt neu gefasst: „¹Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind Grundlage für die Arbeit des Fachschaftsrats und für diesen bindend. ²Der Fachschaftsrat ist im Einklang mit § 65a Abs. 3 S. 6 LHG BW nicht gebunden bei der Entsendung von StuRa-Mitgliedern.“
7. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst und um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt: „²Von dieser Regelung darf nur für die Dauer der Diskussion einzelner Tagesordnungspunkte oder Themen abgewichen werden. ³Eine Abweichung ist nur zulässig, wenn:
 1. berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern,
 2. ein laufendes Schlichtungs-, Streitbeilegungs- oder Gerichtsverfahren behandelt wird,
 3. die Fachschaftsvollversammlung dies im Einzelfall begründet beschließt oder
 4. gesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Behandlung entgegenstehen.

- ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffern 1, 2 und 4 des Satz 3 entscheidet die Sitzungsleitung.“
8. In § 5 Absatz 3 Satz 2 lit. b (künftig Zif. 2) werden die Zeichen „1 %“ durch die Worte „eins vom Hundert“ ersetzt und das Wort „schriftlich“ wird durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
 9. In § 5 Absatz 5 Satz 2 wird „ein/eine Protokollat*in“ zu „ein*e Protokollant*in“ geändert.
 10. In § 8 Absatz 2 wird in Satz 1 hinter dem Wort „öffentlich“ das Wort „und“ eingefügt und der Satz 2 wie folgt neugefasst: „²Die Organisation und Durchführung der Wahl übernimmt das dafür in der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft (Wahlordnung) zuständige Wahlorgan.“
 11. Der § 8 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „²Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beginnt jeweils zum 01.04. und 01.10. eines Jahres.“ und der § 8 Absatz 4 wird gestrichen.
 12. In § 9 Satz 1 werden die Worte „der Verfassten Studierendenschaft“ ersatzlos gestrichen.
 13. Der § 9 Satz 2 wird wie folgt neugefasst: „²Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Vertretung der Interessen der Studienfachschaft gegenüber der Fakultät, der Universität und dem Land,
 2. die Beschlussfassung über die wesentlichen Angelegenheiten der Studienfachschaft; das Recht der Fachschaftsvollversammlung zur Beschlussfassung bleibt hiervon unberührt,
 3. die Beschlussfassung über die Finanzen der Studienfachschaft, insbesondere die Beschlussfassung über den Budgetplan und Finanzbeschlüsse betreffend die konkreten Ausgaben und Einnahmen der Studienfachschaft,
 4. die Beschlussfassung über die der Studienfachschaft zugewiesenen Vorschlagsrechte für Qualitätssicherungsmittel,
 5. die Wahl der Sitzungsleitung,
 6. die Einsetzung von Arbeitskreisen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studienfachschaft,
 7. die Bestellung und Entlastung der jeweiligen Arbeitskreisleitung,
 8. die Bestellung von Beauftragten für studiumsbezogene Angelegenheiten der Studienfachschaft,
 9. die Wahl der beiden Finanzverantwortlichen,
 10. die Entsendung der Vertreter*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat und
 11. die Entsendung in den Fakultätsrat.
 14. In § 10 Absatz 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen, der ehemalige Satz drei wird zum neuen Satz 2. In diesem wird das Wort „dreißig“ durch das Wort „vierundzwanzig“ ersetzt.
 15. In § 10 Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst: „²§ 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ³Der Ausschluss von Mitgliedern der Studienfachschaft ist unzulässig, wenn ein Ausschluss der Öffentlichkeit nicht gesetzlich angezeigt ist.“
 16. In § 10 Absatz 5 wird Satz 3 wie folgt neugefasst und folgende Sätze 4 und 5 ergänzt: „³Das Protokoll ist vom Fachschaftsrat zu genehmigen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. ⁴Die Sitzungsleitung bestimmt zu Beginn

jeder Sitzung eine*n Protokollant*in; sie kann hierbei von einem Arbeitskreis unterstützt werden. ⁵Neben dem genehmigten Protokoll kann das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Beschlusses von der Sitzungsleitung oder der Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates bestätigt werden.“

17. In § 10 wird ein Absatz 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „¹Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²An Vorgaben aus anderen Geschäftsordnungen ist er dabei nicht gebunden.“
18. In § 11 Absatz 1 wird ein „.“ am Ende des Satzes ergänzt.
19. In § 12 Absatz 1 wird bei Littera c (künftig Zif. 3) das Wort „oder“ durch ein „.“ ersetzt und bei Littera d (künftig Zif. 4) wird das Wort „oder“ hinter dem Wort „Sitzungsleitung“ ergänzt.
20. In § 12 Absatz 2 Satz 2 vor dem Wort „Gremium“ die Worte „Organ oder“ ergänzt.
21. In § 13 wird „der/dem“ zu „der*dem“ und „einer/einem“ zu „einer*einem“ geändert.
22. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „auf“ durch das Wort „in“ ersetzt und hinter dem Wort „Semesters“ wird das Wort „geheim“ ergänzt.
23. In § 14 Absatz 2 Satz 1 wird „Der/Die“ zu „Die*Der“ geändert und in Absatz 3 wird „ein/eine“ zu „ein*e“ geändert.
24. In § 15 Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „nach außen“ ersatzlos gestrichen und der Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „³Bei Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Bedeutung keinen vorherigen Beschluss des Fachschaftsrates erfordern, vertritt die Sitzungsleitung anhand der Diskussionen und Stimmungsbilder über die vorliegenden oder ähnlichen Themen der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates.“
25. § 15 Absatz 4 wird wie folgt neugefasst und folgender neuer Absatz 5 angehängt:

„(4) ¹Bei Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Bedeutung einen Beschluss des Fachschaftsrates erfordern, zu denen der Fachschaftsrat keinen Beschluss getroffen hat, ist die Sitzungsleitung zur Vertretung berechtigt, wenn eine Vertretung vor der nächsten regulären Sitzung des Fachschaftsrates erforderlich ist. ²Die Sitzungsleitung hat vor der Vertretung die schnell erreichbaren Mitglieder des Fachschaftsrates unverzüglich und mit einer angemessenen Frist vorab zu informieren. ³Auf Verlangen von zehn vom Hundert der Mitglieder des Fachschaftsrates ist zu der Angelegenheit eine Sondersitzung des Fachschaftsrates einzuberufen, sofern dies möglich ist. ⁴Der Fachschaftsrat ist bei dessen nächster Sitzung zu informieren.

(5) ¹Die Sitzungsleitung kann anstelle des Fachschaftsrates Finanzbeschlüsse nach § 9 Satz 2 Nr. 3 Hs. 2 Alt. 2 vornehmen, wenn diese als Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben der Studienfachschaft notwendig und nicht rechtzeitig in einer ordentlichen Sitzung einholbar sind. ²Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
26. Der Titel des 5. Abschnitts wird um die Worte „und Beauftragte“ ergänzt.
27. In § 17 Absatz 2 Satz 1 wird „eine/einen“ zu „eine*n“ geändert.
28. § 17 Absatz 2 erhält einen neuen Satz 2 mit folgendem Wortlaut, die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den neuen Sätzen 3 und 4: „Der Fachschaftsrat entscheidet über die Anzahl der notwendigen Leiter*innen.“. Dem Absatz wird

- zudem ein neuer Satz 5 mit folgendem Wortlaut angehängt: „⁵Der Fachschaftsrat bestätigt diese als Mitglieder des Arbeitskreises.“
29. In § 18 werden zwei neue Absätze 2 und 3 wie folgt eingefügt, die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die neuen Absätze 4 bis 6: „
- (2) ¹Die Arbeitskreise sind an die Beschlüsse des Fachschaftsrates und der Fachschaftsvollversammlung gebunden. ²Über für die Studienfachschaft bedeutenden Entscheidungen ist ein Beschluss des Fachschaftsrates herbeizuführen.
- (3) ¹Sofern die Arbeitskreise zur Erledigung ihrer Aufgaben die Studienfachschaft nach außen vertreten müssen, dürfen sie dies neben der Sitzungsleitung, wenn der Aufgabenbeschluss oder ein anderer Beschluss des Fachschaftsrates dies vorsieht. ²Die Vertretung nach außen hat im Benehmen mit der Sitzungsleitung zu erfolgen.“
30. § 18 Absatz 5, ehemals Absatz 3, Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
31. § 18 Absatz 6, ehemals Absatz 4, Satz 2 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst: „Der Leitfaden ist der Sitzungsleitung auszuhändigen, von dieser zu prüfen und an die neue Leitung des Arbeitskreises auszuhändigen bzw. bis zur Wahl einer neuen Leitung zu verwahren.“ und der Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
32. § 18 wird um folgenden Absatz 7 ergänzt: „Die Absätze 1 bis 3 und 5 gelten entsprechend für Beauftragte.“
33. In § 19 wird in der Überschrift das Wort „Wahl“ durch „Bestellung“ ersetzt und die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst: „
- (1) Die Leitung der Arbeitskreise wird vom Fachschaftsrat bestellt.
- (2) Die Amtszeit endet mit Erledigung der vom Arbeitskreis übernommenen Aufgabe oder durch die Bestellung einer neuen Leitung mit absoluter Mehrheit.
- (3) Die Leiter*innen der Arbeitskreise dürfen frühestens eine Woche nach Aushändigung des Leitfadens entlastet werden“
34. § 19 wird um folgenden neuen Absatz 4 ergänzt: „Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beauftragte.“
35. Die Überschrift des § 20 wird von „Verantwortliche*r für Finanzen“ zu „Finanzverantwortliche“ geändert.
36. § 20 Absatz 1 bis 3 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst: „
- (1) ¹Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftsrat aus seiner Mitte geheim zwei Finanzverantwortliche. ²Scheidet ein*e Finanzverantwortliche*r vorzeitig aus, findet für die restliche Amtszeit eine Nachwahl durch den Fachschaftsrat statt.
- (2) ¹Die Finanzverantwortlichen haben die Aufgabe, die Mittel der Studienfachschaft ordnungsgemäß zu bewirtschaften. ²Jede*r der zwei Finanzverantwortlichen kann die Aufgabe eigenständig und allein wahrnehmen.
- (3) Die Finanzverantwortlichen sind zugleich die QSM-Beauftragten der Studienfachschaft, sofern der Fachschaftsrat kein anderes Mitglied der Studienfachschaft mit einfacher Mehrheit bestellt.“
37. § 21 wird wie folgt neu gefasst: „¹Die Finanzverantwortlichen sind der Studienfachschaft gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. ²Zum

Ende eines Semesters muss dem Fachschaftsrat ein Rechenschaftsbericht überreicht werden. ³Erst nach Vorlage dieses Rechenschaftsberichtes können die Finanzverantwortlichen entlastet werden.

(2) Näheres regelt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft.“

38. Es wird ein § 21a mit der Überschrift „Beschluss über den Budgetplan und QSM-Vorschlag“ hinter dem § 21 mit folgendem Wortlaut eingefügt: “

(1) Die Finanzverantwortlichen haben dem Fachschaftsrat bis zum 15.11. eines jeden Jahres einen Entwurf eines Budgetplans der Studienfachschaft für das nächste Jahr vorzulegen.

(2) Der Budgetplan muss mindestens in drei Sitzungen des Fachschaftsrates diskutiert werden.

(3) Drei Tage vor der Abstimmung über den Budgetplan haben die Finanzverantwortlichen einen endgültigen Abstimmungsentwurf vorzulegen, in dem der Verlauf der Diskussion im Fachschaftsrat berücksichtigt wird.

(4) Änderungsanträge an den finalen Abstimmungsentwurf dürfen den Budgetplan nicht in einer Weise verändern, dass er nicht mehr nach Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ist.

(5) ¹Für den QSM-Vorschlag der Studienfachschaft gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Finanzverantwortlichen die QSM-Beauftragten treten. ²Im Entwurf kann ein Anteil von bis zu zwanzig vom Hundert der Mittel der zweiten Vorschlagsrunde vorbehalten sein; für diesen gelten die Absätze 2 und entsprechend.“

39. Es wird in § 23 ein neuer Satz 4 und 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „⁴Der Fachschaftsrat kann diese Aufgabe an die Sitzungsleitung delegieren, wenn er Kriterien für die Entscheidung über den Antrag festgelegt hat. ⁵Zudem kann studentischen Gruppen, die mehrheitlich aus Mitgliedern der Studienfachschaft bestehen, vom Fachschaftsrat die Erlaubnis zur Benutzung der Räumlichkeiten und der enthaltenen Büroausstattung gegeben werden.“

40. In § 24 Absatz 3 werden die Worte „mindestens zwei Wochen vor der Wahl“ hinter „Fachschaftsrat“ ergänzt.

41. In § 26 wird ein Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Sie haben die vom Fachschaftsrat beschlossenen Anträge in den Studierendenrat einzubringen und dort zu vertreten, wenn der Fachschaftsrat nicht eine andere Person anderen dazu bestimmt.“

42. In § 27 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und beginnt zum 01.10. eines jeden Jahres.“ hinter „Jahr“ ergänzt und in Satz 2 das Wort „möglich“ durch „zulässig“ ersetzt.

43. In § 27a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „einfacher“ durch „absoluter“ und die Worte „einen/eine“ durch „eine*n“ ersetzt und hinter dem Wort „Vertreter*in“ wird „und eine*n Stellvertreter*in“ ergänzt.

44. § 27a Absatz 1 wird um einen Satz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt: „²Diese Abstimmung ist auf Antrag eines Mitglieds des Fachschaftsrats vor jeder Entsendung nach Absatz 2 zu wiederholen.“

45. In § 27a Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „¹Entscheidet er sich gemäß Absatz 1 für die Entsendung, erfolgt die Entsendung in geheimer Wahl. ²Für die*den Vertreter*in und die*den Stellvertreter*in sind getrennte Wahlgänge durchzuführen. ³Die Entsendung darf frühestens zwei Wochen nach der Entscheidung nach Absatz 1 erfolgen und ist öffentlich und in geeigneter Weise anzukündigen. ⁴Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann eine Stimme abgeben. ⁵Erreicht kein*e Kandidat*in die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.“
46. In § 27a Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „mindestens zwei Wochen vor der Wahl“ hinter dem Wort „Fachschaftsrat“ eingefügt.
47. In § 27d Absatz 1 Satz 1 wird „der/des“ zu „der*des“ geändert.
48. Der § 27d Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Bei vorzeitigem Ausscheiden der*des Vertreter*in wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit eine*n Nachfolger*in.“
49. Die Überschrift des § 28 wird um die Worte „in Organe der Studienfachschaft“ ergänzt und in § 28 Absatz 1 werden die Worte „und aktive“ ersatzlos gestrichen.
50. § 28 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „¹Wahlen, bei denen alle Mitglieder der Studienfachschaft das passive Wahlrecht haben, müssen grundsätzlich zwei Wochen zuvor angekündigt werden, sofern keine andere Regelung in dieser Satzung vorgesehen ist. ²Dies gilt insbesondere für Wahlen, die das allgemeine Interesse der Studienfachschaft betreffen. ³Satz 1 gilt nicht für Wahlen zu Ämtern, die eine lediglich vorbereitende Rolle einnehmen.“
51. § 28 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „¹Die Amtszeit aller gewählten Amtsträger*innen beginnt mit der Annahme der Wahl, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. ²Sie endet,
1. wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen entfallen,
 2. durch Rücktritt gegenüber der Sitzungsleitung,
 3. durch Abwahl,
 4. durch Tod oder
 5. durch andere in dieser Satzung vorgesehene Gründe.
- ³Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Amtsträger*innen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Organs, welches die Person gewählt hat, abgewählt.
- ⁴Eine Abwahl kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. ⁵Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung der Studienfachschaft vor. ⁶Dem betroffenen Mitglied muss vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur Stellungnahme geboten werden. ⁷Nach einmaligem unentschuldigtem Nichtwahrnehmen ist dieses Recht verwirkt.“
52. In § 29 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst: „²Ein Beschluss, durch den ein anderer Beschluss abgeändert (Änderungsbeschluss) oder aufgehoben (Aufhebungsbeschluss) wird, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,

wenn seit dem ursprünglichen Beschluss keine wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist. ³Vor Abstimmung über einen Änderungs- oder Aufhebungsbeschluss ist der zu ändernde oder aufzuhebende Beschluss ausdrücklich zu bezeichnen.“

53. In § 30 Absatz 1 wird „§ 33 Organisationssitzung“ durch „§ 31 Abs. 4 Organisationssatzung“ ersetzt.

54. In § 30 Absatz 2 Satz 1 werden hinter „Fachschaftsrat“ die Worte „im Namen der Studienfachschaft“ ergänzt und in Satz 2 die Worte „einer Mehrheit von zwei Dritteln“ nach dem Wort „Beschlusses“ eingefügt.

55. In § 31 Absatz 2, sowie Absatz 3 Satz 3 werden die Zeichen „2/3“ durch die Worte „zwei Dritteln“ ersetzt. In Absatz 3 werden die Zeichen „1 %“ durch die Worte „eins vom Hundert“ ersetzt.

56. In § 31 Absatz 3 Satz 4 wird hinter dem Wort „öffentlich“ das Wort „und“ eingefügt und der Satz 5 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst: „Die Organisation und Durchführung übernimmt das dafür in der Wahlordnung zuständige Wahlorgan.“

57. § 32 wird mit der neuen Überschrift „Übergangsbestimmung zu § 20 Absatz 1“ wie folgt neu gefasst:

„Die Änderung des § 20 Absatz 1 findet erstmalig für die Finanzverantwortlichen Anwendung, die zu Beginn des Sommersemesters 2027 gewählt werden sollen oder die, die bereits davor aber nach Inkrafttreten der Änderung durch eine Nachwahl gewählt werden sollen.“

58. In den §§ 3, 5 Abs. 3, 9 S. 2, 12 Abs. 1 werden die Litterae zu den korrespondierenden Ziffern korrigiert.

59. Es werden folgende weitere Änderungen vorgenommen:

- a. In der Präambel werden die Worte „eine verbindliche Regelung“ durch die Worte „verbindliche Regelungen“ ersetzt,
- b. In § 6 Absatz 1 wird das Wort „Beschlüsse“ gestrichen und hinter dem Wort „fasst“ das Wort „Beschlüsse“ neu eingefügt,
- c. In § 10 Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „dass“ durch das Wort „das“ ersetzt,
- d. In § 11 Absatz 2 wird das Wort „Stimmberechtigten“ durch die Worte „stimmberechtigten Mitglieder“ ersetzt,
- e. In § 15 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Mitgliedern“ durch das Wort „Berechtigten“ ersetzt,
- f. In § 24 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Abstimmung“ durch das Wort „Wahl“ ersetzt,
- g. In § 27 Absatz 3 werden die Worte „einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin“ durch die Worte „eine*n Nachfolger*in“ ersetzt,
- h. In § 31 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „der“ durch das Wort „zur“ ersetzt.

Die Änderungen treten zum 01.10.2026 in Kraft.

Antragsbegründung:

Allgemeine Änderungen mit eher redaktionellem Charakter:

Zu 1., 6., 7., 8., 10., 11., 20., 35., 42., 53. und 56:

Anpassung an die aktuelle Fassung des LHG BW, der Organisationssatzung oder andere Satzungen der VS bzw abschreiben aus aktuellen Fassungen der jeweils einschlägigen Satzung. Letzteres dient insb zu Beibehaltung des Status quo sollte die andere Satzung geändert werden. Wertentscheidungen in der Umsetzung dieser Regelungen entsprechen derer vor der Änderung.

Zu 8.: Anpassung an die Praxis sowie juristisch Korrekter Begriff; aufgrund von § 9 I OrgS bleibt das Ergebnis unverändert.

Zu 3., 9., 12., 18., 19., 21, 22., 23., 27., 47., 55. und 58:

Formale Korrektur oder Anpassung für einheitliches Gendern oder bessere Satzungssystematik.

Zu 5.,:

Durch einheitliche Begriffsbestimmungen am Anfang der Satzung durch § 3a, ist der folgende Text besser lesbar und verständlicher.

§ 3a Absatz 2 findet eigentlich nur auf Protokolle Anwendung und dient der Vertraulichkeit von „nicht öffentlichen“ TOPs in Protokollen sowie dem Datenschutz bei bspw Vergleichsangeboten für Finanzanträge. Jeder berechnigte kann diese dann einsehen, ohne dass jeder unberechtigte Dritte diese online abrufen kann. Da es sich um einen Mindeststandard handelt können sie bei entsprechendem technischen Fortschritt ggf auch irgendwann online hinter eine Anmeldemaske zur Verfügung gestellt werden.

Zu 59:

Diese vornehmlich redaktionellen Änderungen sind beim letzten Korrekturlesen aufgefallen und sollen hier en bloc korrigiert werden, ohne die vorherigen Nummerierungen und zugeordneten Begründungen zu verschieben.

Änderungen mit inhaltlicher Bedeutung:

Zu 2.:

Hier wir neben der wichtigen Zusammenarbeit auf Bundesebene, auch die für uns noch wichtigere Zusammenarbeit auf Landesebene explizit in die Satzung als Zweck der Studienfachschaft aufgenommen. Zudem wird die historisch gewachsene Bedeutung von ua für das Studium sehr relevanten Vereinigungen an der Fakultät ebenfalls aufgenommen und mit einem entsprechenden Tätigkeitsvorbehalt dieser respektierend gewürdigt.

Zu 4.:

Hierdurch möchten wir aufgrund ihrer Bedeutung unsere Werte und Sitzungskultur in der Satzung verankern, welche wir weitergehend seit 2023 in unserem Code of Conduct aufgegriffen haben.

Zu 6.:

Die Aufgabe der Fachschaftsvollversammlung soll insb in Einklang mit der Organisationssatzung gebracht werden und dennoch unser langjähriges Verständnis der Fachschaftsvollversammlung widerspiegeln.

Zu 13.:

Neugliederung und Aktualisierung der Aufgaben des FSR; zuerst die sachlichen Aufgaben bzw Sachentscheidungskompetenzen und anschließend die personellen Angelegenheiten. Die Aufgabengruppen sind dann jeweils nach der

Reihenfolge der Nennung in der Satzung sortiert, bzw wiederum vom allgemeinen ins spezifische. Die Liste ist nicht enumerativ abschließend. Inhaltlich werden neu nur bereits bestehende Aufgaben (zB Nr. 3) und Folgeanpassungen zu Änderungen weiter unten in der Satzung festgeschrieben.

Zu 15.:

Großteils wird hier die Ausschlussregelung der OrgS kopiert. Der Ausschluss einzelner aufgrund einer Ordnungsmaßnahme wird hier nicht normiert, da in diesem Absatz nur der Ausschluss der „Öffentlichkeit“ also „aller“ normiert ist, nicht jedoch das Ordnungsrecht der Sitzungsleitung. Dieses wird hierdurch nicht eingeschränkt; der Ausschluss einzelner aufgrund einer verhältnismäßigen Ordnungsmaßnahme (fundiert im Ordnungs- und Hausrecht der Sitzungsleitung) bleibt unberührt.

Zu 14.:

Sondersitzungen sollen wirklich kurzfristig einberufen werden können und sich von den normalen Sitzungen auch in der Ladungsfrist (zwei Tage, wobei der Tag der Sitzung ebenfalls mitzuzählen ist) unterscheiden sollen. Zudem sollen extrem kurzfristige Mitternachtssitzungen ausgeschlossen werden, daher die Formulierung in Stunden. S. 2 wird iRd Neuregelung der Eilbefugnisse der Sitzungsleitung gestrichen.

Zu 16.:

Festschreiben der aktuellen Praxis wie Protokolle zu behandeln sind, sowie die bereits gängige Möglichkeit der Bestätigung einzelner FSR-Beschlüssen durch die Sitzungsleitung, insb auch des Budgetplans oder von QSM-Vorschlägen, oder durch die Hälfte der Mitglieder des FSRs, wenn ein Protokoll nicht rechtzeitig genehmigt vorliegt.

Zu 17.:

Rein deklaratorisch, dass der FSR sich eine GeschO geben kann und hierbei nicht an die des StuRa gebunden ist, sofern dessen Anwendung in der FSR-GeschO explizit ausgeschlossen ist oder die GeschO-StuRa durch entsprechend umfassender Regelungen der FSR-GeschO oder durch die ständige Praxis iSd § 20 II GeschO-StuRa verdrängt wird.

Zu 24. und 25.:

Die Eilbefugnisse der Sitzungsleitung wurden umgestaltet und sollen dieser so einen größeren Vertrauensvorschuss entgegenbringen und die Praktikabilität der Regelungen sicherstellen. Für unwesentliche Vertretungen bedarf es für die Sitzungsleitung keiner Ermächtigungsgrundlage, weshalb nur die Verpflichtung normiert ist, dass die Vertretung auf Grundlage vergangener, ähnlicher Beschlüsse zu anderen Themen und Diskussionsergebnissen und Stimmungsbildern zu diesem Thema der FSVV und des FSRs zu erfolgen hat. Es ist schlicht unmöglich für jeden kleinen Einzelfall und für jede Aussage, einen eigenen FSR-Beschluss mit genau diesem Inhalt herbeizuführen.

Für wesentliche Vertretungen nach außen, in denen die Sitzungsleitung in den Bereich des § 9 S. 2 Zif. 1 und 2, ohne einen zugrundeliegenden FSR-Beschluss, eingreift, ist dies unverzüglich und dem FSR, anzukündigen, mit

einer Frist, sodass darauf auch regiert werden kann. Hierdurch werden nachträgliche Eilbeschlüsse und das unmittelbare Ausführen ausgeschlossen. Die angemessene Frist ist jedoch im Kontext der Eilbefugnisse zu verstehen und deshalb auf ein absolutes Minimum zur Reaktion reduzierbar.

Auf Antrag von max. 3 Mitgliedern (10 % von 50 = 2,5) ist dann ggf eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, sofern dies möglich ist (Einberufungsfrist von 24 Stunden). Durch bereits vorherige informelle Kommunikation kann ggf ein (ausreichendes) Stimmungsbild eingeholt werden, was eine Vertretung durch die Sitzungsleitung im Sinne der Studienfachschaft sicherstellt. Eine Sondersitzung ist daher nicht in jedem Fall notwendig.

Die Vertretung kann nach innen (gegenüber der zentralen VS) und außen erfolgen und Abs. 5 normiert explizit die Möglichkeit Finanzbeschlüsse des FSRs zu ersetzen. Andere als die genannten Beschlüsse können nicht ersetzt werden.

Zu 26., 32. und 34.:

Der Fachschaftsrat bestellt jüngst Beauftragte, diese sollen nun soweit möglich parallel zu den AK-(Leitungen) geregelt werden. Beauftragte werden nur vereinzelt für studiumsbezogene Anliegen eingesetzt, wie bspw der (E-) Examensbeauftragte, die heiCO-Beauftragten oder die LL.B.-Beauftragte und unterstützen primär die Sitzungsleitung bei ihren Aufgaben nach außen aufzutreten oder absprachen für den FSR zu koordinieren. Dem ggü werden AKs weiterhin für die einzelnen, vielfältigen Aufgaben des FSRs eingesetzt um diese konzentriert entsprechend dem Willen des FSRs zu planen und umzusetzen.

Zu 28.:

Bessere Satzungssystematik durch den S. 2 an dieser Stelle und durch den S. 5 ein Festschreiben der bisher gängigen Praxis, um ein Überblick über die Mitglieder eines AKs zu haben.

Zu 29.:

Selbstverständlich sind auch AKs an die FSR und FSVV-Beschlüsse gebunden, insofern ist der Abs. 2 lediglich deklaratorisch. Wenn keine Beschlüsse vorhanden sind, so sind diese durch den AK bei wesentlichen Angelegenheiten einzuholen. Das Vertretungsrecht nach außen durch die AKs wird an die aktuelle Praxis angepasst, denn selbstverständlich übernimmt der Juraball AK die Kommunikation mit der Stadthalle und nicht die Sitzungsleitung. Da letztere jedoch für den Gesamtauftritt nach außen verantwortlich sind, ist mit dieser das Benehmen herzustellen.

Zu 30.:

Hinfällig, da Finanzbeschlüsse und Gesamtkostenaufstellungen vom FSR ggf auch deckungsfähig beschlossen werden. Eine Kontrolle im Nachhinein findet durch die Finanzverantwortlichen statt.

Zu 31. und 33.,:

Anpassung an die aktuelle Praxis.

Zu 36. und 37.:

Zum Großteil Anpassungen an den § 29 VIa OrgS und den Fakt, dass unsere

Finanzverantwortlichen keine eigene Kasse führen. Lediglich der neue Abs. 3 trifft die neue Wertentscheidung, dass die Finanzverantwortlichen aus der Mitte des FSR gewählt werden (insb Stärkung der demokratischen Legitimation) und dass der FSR von den Finanzverantwortlichen abweichende QSM-Beauftragte bestellen könnte. Tut er dies nicht, so sind die Finanzverantwortlichen, beide, auch QSM-Beauftragte. Inkl. Gendern.

Neben der Stärkung der demokratischen Legitimation spricht auch die Systematik der restlichen in der Satzung (bisher) vorgesehenen internen Ämter für eine Wahl aus der Mitte des FSR. Sowohl die Sitzungsleitung als auch alle AK-Leitungen werden aus dessen Mitte gewählt, da sie gemeinschaftlich (außerhalb der Sitzungen) die Verantwortung für die kontinuierliche Arbeit und die Erfüllung der Aufgaben des FSR tragen. Dass lediglich die Finanzverantwortlichen, die maßgeblich ebenfalls hierzu beitragen, hiervon ausgenommen sind, stellt einen klaren Systembruch dar und dürfte wohl eher ein Redaktionsversehen als eine bewusste Entscheidung gewesen sein. Dies soll mithin korrigiert und richtiggestellt werden. Bei einem Fachschaftratsrat mit bis zu 50 Personen sollte sich zudem auch sicher Finanzverantwortliche finden lassen und interessierte können sich auch explizit deswegen in den FSR wählen lassen.

Zu 38.:

Der neue § 21a bietet einen geordneten Fahrplan zur Verabschiedung des Budgetplans und der QSM-Vorschläge, um die Wiederholung vergangenen Chaos zu verhindern. Durch 3 Lesungen der wichtigen Angelegenheiten Budgetplan und QSM-Vorschlag wird auch sichergestellt, dass alle Mitglieder der Studienfachschaft sich ausreichend einbringen können. Die vorgenommene Aufteilung bei dem QSM-Vorschlag ist sinnvoll, da bei der ersten Vorschlagsrunde keine Semesterferien in den Monaten zuvor sind.

Auch durch das Festschreiben von Selbstverständlichkeiten wie dem neuen Abs. 4 soll der Sitzungsleitung die (zwingende) Möglichkeit gegeben werden, solche Anträge von vornherein als unzulässig abzuweisen.

Zu 39.:

Eine Anpassung an die gängige Praxis in der die Sitzungsleitung bei der mit fünf Gruppen geteilten Bürosituation eine gemeinsame Schlüsselliste erstellt. Ein Beschluss, der Wesentliches regelt, kann bereits in dem Beschluss „Nutzung des künftigen Fachschaftratsbüros“ vom 16.04.2025 gesehen werden.

Zu 40. und 46.:

So kann der Wahlausschuss auch wirklich die Wahl vorbereiten, sich mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut machen und Kandidaturen auch vor der Sitzung entgegennehmen. Außerdem entspricht dies bereits der gängigen Praxis (den Wahlausschuss in der Sitzung, in der die Wahl angekündigt wird zu bestellen; diese Bestellung bedarf keiner Ankündigung s.u.) die nun Mindeststandard werden soll.

Zu 41.:

Konkretisiert die Pflichten der Entsandten, die sie sinnvollerweise zu übernehmen haben.

Zu 43. bis 45. und 48.:

Die Entsendung eines Stellvertreters sichert die Anwesenheit eines Vertreters der Studienfachschaft im Fakultätsrat und soll deshalb festgeschrieben werden. Die Anhebung des Quorums soll auch sicherstellen, dass wenn eine absolute Mehrheit nicht schon entsenden möchte, nicht später im Prozess aufgrund einer Enthaltungsmehrheit keine Person entsandt werden kann.

Insb soll durch die Abstimmung, ob man entsenden möchte, kein künftiger FSR gebunden werden. Gleichzeitig kann so auch ggf nach einem Rücktritt der FSR entscheiden, dass dieser nicht erneut entsenden möchte, da die Vertretung im Fakultätsrat zB nicht die antizipierte Wirkung entfaltet hat.

Grundsätzlich soll der Prozess so offen und transparent wie möglich gestaltet werden mit ausreichend Fristen, um auch neue Kandidierende zu finden und möglichst die ganze Studierendenschaft zu erreichen.

Zu 49., 50., 51.:

Anpassung der allgemeinen (Ab-)Wahlregelungen

Die Frist dient grds, dass jedes Mitglied der Studienfachschaft von der Position erfahren kann und sich entsprechende Gedanken zu einer eigenen Kandidatur machen kann. Die Frist ist dann nicht nötig, wenn dem Amt nur eine vorbereitende Rolle zukommt, wie bspw einem Wahlausschuss, welcher nur die Wahl vorbereitet und durchführt und sich danach aufgrund von Erledigung auflöst.

Zu 52.:

Lediglich die Klarstellung, dass dies nicht nur für Aufhebungs- sondern auch Änderungsbeschlüsse gilt. Ändert man einen Beschluss, so dass dieser nicht wiedererkennbar ist oder gar dem ursprünglichen gegenteilig gegenübersteht, so handelt es sich um eine faktische Änderung. Um dies nicht im Einzelfall erkennen zu müssen, werden die Regelungen allgemein auf Änderungsbeschlüsse ausgeweitet.

Zu 54.:

Änderungen der OrgS und damit der SFSSatzungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln im StuRa, wenn die Änderung dieses Quorum nicht Mal im FSR erreicht, sollte sie auch nicht im Namen der Studienfachschaft im StuRa präsentiert werden dürfen. Anträge einzelner Studierenden, insb der Mitglieder des Studierendenrats, an den StuRa werden hierdurch nicht berührt.

Zu 57.:

Wird benötigt, damit ein Finanzverantwortlicher, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung nicht Mitglied des FSRs ist, (in bzw kurz vor der Ersti-Woche) nicht mangels Wählbarkeit aus dem Amt ausscheidet. Bei der nächsten ordentlichen Wahl (im WiSe 26/2027) oder außerordentlichen Wahl (zB nach dem Rücktritt) soll die neue Regelung jedoch direkt greifen. Sie ist zudem so geschrieben, dass bei Verzögerungen der Beratungen im StuRa das WiSe 26/27, einfach zu einem SoSe 27 korrigiert werden kann.

Synopse: (alle Änderungen sind blau markiert; größere inhaltliche Änderungen pink)

Bisheriger Text:	Neuer Text:
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Organisationssatzung (OrgS) Anhang B: Satzungen der Studienfachschaften, Nr. 20 Satzung der Studienfachschaft Jura der Universität Heidelberg Neufassung vom 24. April 2018 mit den Änderungen vom 08.02.2022 und dem 09.05.2023.	<i>Überschrift und Eingangsformel entsprechend der gängigen Praxis nach der Beschlussfassung einfügen. Insb dass es sich um die Fassung von 2022 handelt und nicht die von 2018, vgl. § 33.</i>
Präambel Diese Satzung legt die Ziele und Aufgaben der Studienfachschaft Jura fest und trifft eine verbindliche Regelung für deren Aufbau, deren Organisation und deren Geschäftsführung	Präambel Diese Satzung legt die Ziele und Aufgaben der Studienfachschaft Jura fest und trifft verbindliche Regelungen für deren Aufbau, deren Organisation und deren Geschäftsführung.
1. Abschnitt – Allgemeines § 1 Ziele und Aufgaben (1) ¹Die Studienfachschaft Jura vertritt die Studierenden der Fächer der Juristischen Fakultät Heidelberg. ²Sie kümmert sich vornehmlich um hochschulpolitische, soziale, musische, sportliche und geistige Belange der Studierenden und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit. (2) ¹Die Studienfachschaft Jura nimmt in Bezug auf ihre Mitglieder die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 Abs. 2 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Organisationssatzung) wahr. ²Insbesondere nimmt sie Einfluss auf die Gestaltung des Studiums sowie des studentischen Lebens an der Juristischen Fakultät und der Universität. ³Sie schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation vor und führt diese nach Möglichkeit selbstständig durch. (3) Die Studienfachschaft Jura macht von allen Möglichkeiten zur Wahrnehmung studentischer Interessen in Gremien der Universität Gebrauch, insbesondere durch gewählte Vertreter*innen.	1. Abschnitt – Allgemeines § 1 Ziele und Aufgaben (1) ¹Die Studienfachschaft Jura vertritt die Studierenden der Fächer der Juristischen Fakultät Heidelberg. ²Sie kümmert sich vornehmlich um hochschulpolitische, soziale, musische, sportliche und geistige Belange der Studierenden und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit. (2) ¹Die Studienfachschaft Jura nimmt in Bezug auf ihre Mitglieder die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 65 Abs. 2 LHG BW wahr. ²Insbesondere nimmt sie Einfluss auf die Gestaltung des Studiums sowie des studentischen Lebens an der Juristischen Fakultät und der Universität. ³Sie schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation vor und führt diese nach Möglichkeit selbstständig durch. (3) Die Studienfachschaft Jura macht von allen Möglichkeiten zur Wahrnehmung studentischer Interessen in Gremien der Universität Gebrauch, insbesondere durch gewählte Vertreter*innen.

(4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll sich die Studienfachschaft Jura mit anderen Fachschaften der Juristischen Fakultäten der Bundesrepublik sowie anderen Studienfachschaften der Universität Heidelberg austauschen, um gemeinsame Ziele zu verwirklichen und sich gegenseitig Unterstützung zu bieten.	(4) ¹Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll sich die Studienfachschaft Jura mit anderen Fachschaften der Juristischen Fakultäten des Landes und der Bundesrepublik sowie anderen Studienfachschaften der Universität Heidelberg austauschen, um gemeinsame Ziele zu verwirklichen und sich gegenseitig Unterstützung zu bieten. ²Sie achtet dabei die historisch gewachsene Bedeutung anderer Vereinigungen an der Juristischen Fakultät.
§ 2 Mitgliedschaft (1) Mitglieder der Studienfachschaft Jura sind alle Studierende der Fächer der Juristischen Fakultät Heidelberg, die an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind. (2) ¹Die Mitglieder der Studienfachschaft sollen sich an der Arbeit dieser aktiv beteiligen. ²Die Studienfachschaft soll stets dafür sorgen, dass jedem Mitglied eine Beteiligung an der Arbeit ermöglicht wird. (3) ¹Die Aufgaben, die von Mitgliedern übernommen werden, sind nach bestem Wissen und Gewissen pünktlich auszuführen. ²Dabei sind insbesondere die allgemeinen Wertgrundsätze aus § 1 Abs. 2 Organisationssatzung zu beachten.	§ 2 Mitgliedschaft (1) Mitglieder der Studienfachschaft Jura sind alle Studierenden der Fächer der Juristischen Fakultät Heidelberg, die an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind. (2) ¹Die Mitglieder der Studienfachschaft sollen sich an der Arbeit dieser aktiv beteiligen. ²Die Studienfachschaft soll stets dafür sorgen, dass jedem Mitglied eine Beteiligung an der Arbeit ermöglicht wird. (3) ¹Die Aufgaben, die von Mitgliedern übernommen werden, sind nach bestem Wissen und Gewissen pünktlich auszuführen. ²Dabei sind insbesondere die allgemeinen Wertgrundsätze aus § 1 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Organisationssatzung) zu beachten und ein respektvolles Miteinander zu pflegen. ³Die Interessen aller Studierenden sind gemeinschaftlich, engagiert und angemessen, unter Wahrung einer konstruktiven und respektvollen Diskussionskultur, zu vertreten.
§ 3 Organe Organe der Studienfachschaft Jura sind: a. die Fachschaftsvollversammlung, b. der Fachschaftsrat und c. die Sitzungsleitung.	§ 3 Organe Organe der Studienfachschaft Jura sind: 1. die Fachschaftsvollversammlung, 2. der Fachschaftsrat und 3. die Sitzungsleitung.
	§ 3a Begriffsbestimmungen (1) Hat eine Bekanntmachung nach dieser Satzung öffentlich und in geeigneter Weise zu erfolgen, gehört dazu mindestens die

	Veröffentlichung auf der Webpräsenz der Studienfachschaft oder der Verfassten Studierendenschaft auf zentralerer Ebene. (2) Hat eine Bekanntmachung nach dieser Satzung in geeigneter Weise zu erfolgen, gehört dazu mindestens der Hinweis auf der Webpräsenz der Studienfachschaft, dass die Möglichkeit der Einsichtnahme auf Anfrage in den Räumlichkeiten der Studienfachschaft besteht. (3) Eine Person gilt als anwesend, wenn sie in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesend ist.
2. Abschnitt – Fachschaftsvollversammlung § 4 Aufgaben (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Studienfachschaft. (2) Die Fachschaftsvollversammlung spricht Empfehlungen aus und berät den Fachschaftsrat.	2. Abschnitt – Fachschaftsvollversammlung § 4 Aufgaben (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Studienfachschaft. (2) ¹Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind Grundlage für die Arbeit des Fachschaftsrats und für diesen bindend. ²Der Fachschaftsrat ist im Einklang mit § 65a Abs. 3 S. 6 LHG BW nicht gebunden bei der Entsendung von StuRa-Mitgliedern.
§ 5 Sitzung und Sitzungsablauf (1) ¹Die Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind öffentlich. ²Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. ³Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.	§ 5 Sitzung und Sitzungsablauf (1) ¹Die Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind öffentlich. ²Von dieser Regelung darf nur für die Dauer der Diskussion einzelner Tagesordnungspunkte oder Themen abgewichen werden. ³Eine Abweichung ist nur zulässig, wenn: 1. berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, 2. ein laufendes Schlichtungs-, Streitbeilegungs- oder Gerichtsverfahren behandelt wird, 3. die Fachschaftsvollversammlung dies im Einzelfall begründet beschließt oder

(2) ¹In der Fachschaftsvollversammlung sind alle Mitglieder der Studienfachschaft rede-, antrags- und stimmberechtigt. ²Delegationen sind nicht zulässig. (3) ¹Die Fachschaftsvollversammlung tagt einmal im Semester. ²Darüber hinaus ist eine Fachschaftsvollversammlung vom Fachschaftsrat unverzüglich einzuberufen, wenn - ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates oder 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft dies schriftlich bei der Sitzungsleitung beantragen. (4) ¹Die Fachschaftsvollversammlung wird von der Sitzungsleitung einberufen und geleitet. ²Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. (5) ¹Über jede Sitzung der Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Hierzu wird zu Beginn jeder Sitzung ein/eine Protokollat*in bestimmt. ³Das Protokoll ist den Mitgliedern der Studienfachschaft auf geeignete Weise zugänglich zu machen. § 6 Beschlüsse (1) Die Fachschaftsvollversammlung fasst grundsätzlich mit einfacher Mehrheit Beschlüsse. (2) ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesend sind.	4. gesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Behandlung entgegenstehen. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffern 1, 2 und 4 des Satz 3 entscheidet die Sitzungsleitung. (2) ¹In der Fachschaftsvollversammlung sind alle Mitglieder der Studienfachschaft rede-, antrags- und stimmberechtigt. ²Delegationen sind nicht zulässig. (3) ¹Die Fachschaftsvollversammlung tagt einmal im Semester. ²Darüber hinaus ist eine Fachschaftsvollversammlung vom Fachschaftsrat unverzüglich einzuberufen, wenn - ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates oder - eins vom Hundert der Mitglieder der Studienfachschaft dies in Textform bei der Sitzungsleitung beantragen. (4) ¹Die Fachschaftsvollversammlung wird von der Sitzungsleitung einberufen und geleitet. ²Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. (5) ¹Über jede Sitzung der Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Hierzu wird zu Beginn jeder Sitzung ein*e Protokollant*in bestimmt. ³Das Protokoll ist den Mitgliedern der Studienfachschaft auf geeignete Weise zugänglich zu machen. § 6 Beschlüsse (1) Die Fachschaftsvollversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. (2) ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
--	--

²Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von fünf in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit von der Sitzungsleitung durch Zählen der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. ³Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit beendet die Sitzungsleitung die Sitzung. ⁴Sind fünf oder weniger stimmberechtigte Mitglieder in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesend, kann die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit anzweifeln und sodann feststellen. ⁵Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, wird die Tagesordnung vertagt. ⁶Die darauffolgende ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Fachschaftsvollversammlung mit der gleichen Tagesordnung ist unabhängig von der Anzahl der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.	²Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit von der Sitzungsleitung durch Zählen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. ³Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit beendet die Sitzungsleitung die Sitzung. ⁴Sind fünf oder weniger stimmberechtigte Mitglieder anwesend, kann die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit anzweifeln und sodann feststellen. ⁵Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, wird die Tagesordnung vertagt. ⁶Die darauffolgende ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Fachschaftsvollversammlung mit der gleichen Tagesordnung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Abschnitt – Fachschaftsrat § 7 Zusammensetzung Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens fünfzig Mitgliedern.	3. Abschnitt – Fachschaftsrat § 7 Zusammensetzung Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens fünfzig Mitgliedern.
§ 8 Wahl und Amtszeit (1) ¹Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Studienfachschaft in allgemeinen Wahlen gewählt. ²Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. ³Es findet Personenwahl statt. (2) ¹Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Die Organisation der Wahl übernimmt ein vom bisherigen	§ 8 Wahl und Amtszeit (1) ¹Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Studienfachschaft in allgemeinen Wahlen gewählt. ²Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. ³Es findet Personenwahl statt. (2) ¹Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Die Organisation und Durchführung der Wahl

Fachschaftsrat eingesetzter zweiköpfiger Wahlausschuss.

(3) ¹Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind für die Dauer eines Semesters gewählt. ²Die Amtszeit endet mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Fachschaftsratsmitglieder.

(4) ~~Die Amtszeit der Fachschaftsrate beginnt jeweils zum 01.04 und 01.10 eines Jahres.~~

§ 9 Aufgaben

¹Der Fachschaftsrat ist zuständig für alle Aufgaben der Studienfachschaft Jura nach dieser Satzung sowie nach der Organisationssatzung ~~der Verfassten Studierendenschaft~~. ²Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Einsetzung von Arbeitskreisen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studienfachschaft,
- b. Wahl sowie Entlastung der jeweiligen Arbeitskreisleitung,
- c. Vertretung der Interessen der Studienfachschaft gegenüber der Fakultät und der Universität,
- d. Wahl der Sitzungsleitung,
- e. Wahl der/des Verantwortlichen für Finanzen und seiner/ihrer Stellvertretung,
- f. Entsendung der Vertreter*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat,
- g. Organisation und Durchführung der Wahlen zum Fachschaftsrat und
- h. die Entsendung in den Fakultätsrat.

übernimmt das dafür in der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft (Wahlordnung) zuständige Wahlorgan.

(3) ¹Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind für die Dauer eines Semesters gewählt. ²Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beginnt jeweils zum 01.04. und 01.10. eines Jahres.

§ 9 Aufgaben

¹Der Fachschaftsrat ist zuständig für alle Aufgaben der Studienfachschaft Jura nach dieser Satzung sowie nach der Organisationssatzung. ²Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Interessen der Studienfachschaft gegenüber der Fakultät, der Universität und dem Land,
2. die Beschlussfassung über die wesentlichen Angelegenheiten der Studienfachschaft; das Recht der Fachschaftsvollversammlung zur Beschlussfassung bleibt hiervon unberührt,
3. die Beschlussfassung über die Finanzen der Studienfachschaft, insbesondere die Beschlussfassung über den Budgetplan und Finanzbeschlüsse betreffend die konkreten Ausgaben und Einnahmen der Studienfachschaft,
4. die Beschlussfassung über die der Studienfachschaft zugewiesenen Vorschlagsrechte für Qualitätssicherungsmittel,
5. die Wahl der Sitzungsleitung,
6. die Einsetzung von Arbeitskreisen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studienfachschaft,
7. die Bestellung und Entlastung der

	jeweiligen Arbeitskreisleitung, 8. die Bestellung von Beauftragten für studiumsbezogene Angelegenheiten der Studienfachschaft, 9. die Wahl der beiden Finanzverantwortlichen, 10. die Entsendung der Vertreter*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat und 11. die Entsendung in den Fakultätsrat.
§ 10 Sitzung und Sitzungsablauf (1) ¹Der Fachschaftsrat trifft sich während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich. ²Während der vorlesungsfreien Zeit trifft sich der Fachschaftsrat in der Regel jede zweite Woche. (2) ¹Die Sitzungsleitung kann bei dringenden Angelegenheiten außerordentliche Sitzungen des Fachschaftsrates einberufen. ²Verlangt ein Thema einen Beschluss des Fachschaftsrates vor der nächsten ordentlichen Sitzung ist die Sitzungsleitung dazu verpflichtet. ³Außerordentliche Sitzungen sind mindestens dreißig Stunden im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. (3) ¹Die Tagesordnung der Sitzungen ist von der Sitzungsleitung zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Die Sitzungsleitung nimmt Vorschläge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder entgegen. ³Über die Zulassung von weiteren Tagesordnungspunkten oder Eilanträgen entscheidet die Sitzungsleitung. (4) ¹Die Sitzung des Fachschaftsrates ist öffentlich. ²Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. ³Darüber entscheidet die Sitzungsleitung. (5) ¹Über jede Sitzung des	§ 10 Sitzung und Sitzungsablauf (1) ¹Der Fachschaftsrat trifft sich während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich. ²Während der vorlesungsfreien Zeit trifft sich der Fachschaftsrat in der Regel jede zweite Woche. (2) ¹Die Sitzungsleitung kann bei dringenden Angelegenheiten außerordentliche Sitzungen des Fachschaftsrates einberufen. ²Außerordentliche Sitzungen sind mindestens vierundzwanzig Stunden im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. (3) ¹Die Tagesordnung der Sitzungen ist von der Sitzungsleitung zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Die Sitzungsleitung nimmt Vorschläge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder entgegen. ³Über die Zulassung von weiteren Tagesordnungspunkten oder Eilanträgen entscheidet die Sitzungsleitung. (4) ¹Die Sitzung des Fachschaftsrates ist öffentlich. ²§ 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ³Der Ausschluss von Mitgliedern der Studienfachschaft ist unzulässig, wenn ein Ausschluss der Öffentlichkeit nicht gesetzlich angezeigt ist.

Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern der Studienfachschaft zugänglich zu machen ist.²Im Protokoll sind insbesondere die Erwägungen, die wichtigen Beschlüssen zugrunde liegen, mit aufzunehmen.³Hierzu bestimmt die Sitzungsleitung zu Beginn jeder Sitzung eine/einen Protokollant*in. (6) ¹Rede- und antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Studienfachschaft.²Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates. (7) ¹Die Delegation von Stimmen ist zulässig.²Jedem Mitglied des Fachschaftsrates können bis zu zwei Stimmen delegiert werden.³Das Mitglied, dass seine Stimme delegiert, hat die Delegation der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen.⁴Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen.⁵Unzulässig sind Delegationen für geheime Abstimmungen und Wahlen.⁶Die Mitglieder, die sich nach dieser Vorschrift vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne dieser Satzung auf jeweils die Art, in der das Mitglied anwesend ist, welches die Delegation erhält.	(5) ¹Über jede Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern der Studienfachschaft zugänglich zu machen ist.²Im Protokoll sind insbesondere die Erwägungen, die wichtigen Beschlüssen zugrunde liegen, mit aufzunehmen.³Das Protokoll ist vom Fachschaftsrat zu genehmigen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.⁴Die Sitzungsleitung bestimmt zu Beginn jeder Sitzung eine*n Protokollant*in; sie kann hierbei von einem Arbeitskreis unterstützt werden.⁵Neben dem genehmigten Protokoll kann das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Beschlusses von der Sitzungsleitung oder der Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates bestätigt werden. (6) ¹Rede- und antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Studienfachschaft.²Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates. (7) ¹Die Delegation von Stimmen ist zulässig.²Jedem Mitglied des Fachschaftsrates können bis zu zwei Stimmen delegiert werden.³Das Mitglied, das seine Stimme delegiert, hat die Delegation der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen.⁴Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen.⁵Unzulässig sind Delegationen für geheime Abstimmungen und Wahlen.⁶Die Mitglieder, die sich nach dieser Vorschrift vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne dieser Satzung. (8) ¹Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.²An Vorgaben aus anderen Geschäftsordnungen ist er dabei nicht gebunden.
§ 11 Beschlüsse (1) Der Fachschaftsrat beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit (2) ¹Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner	§ 11 Beschlüsse (1) Der Fachschaftsrat beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit. (2) ¹Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner

Mitglieder im Sitzungssaal in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesend ist. ²Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von fünf in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden Mitgliedern des Fachschaftsrates angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit von der Sitzungsleitung durch Zählen der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. ³Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit beendet die Sitzungsleitung die Sitzung. ⁴Sind fünf oder weniger Mitglieder des Fachschaftsrates in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesend, kann die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit anzweifeln und sodann feststellen. ⁵Ist der Fachschaftsrat nicht beschlussfähig, wird die Tagesordnung vertagt. ⁶Die darauffolgende ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Fachschaftsrates mit der gleichen Tagesordnung ist unabhängig von der Anzahl der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.	Mitglieder anwesend ist. ²Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von fünf anwesenden Mitgliedern des Fachschaftsrates angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit von der Sitzungsleitung durch Zählen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. ³Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit beendet die Sitzungsleitung die Sitzung. ⁴Sind fünf oder weniger Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend, kann die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit anzweifeln und sodann feststellen. ⁵Ist der Fachschaftsrat nicht beschlussfähig, wird die Tagesordnung vertagt. ⁶Die darauffolgende ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Fachschaftsrates mit der gleichen Tagesordnung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
§ 12 Ausscheiden von Mitgliedern (1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates scheidet - durch Ausscheiden aus der Studienfachschaft durch Exmatrikulation, - durch Ausscheiden aus der Studienfachschaft durch Fachwechsel, - durch Ausschluss aus dem Fachschaftsrat nach § 31 dieser Satzung oder	§ 12 Ausscheiden von Mitgliedern (1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates scheidet - durch Ausscheiden aus der Studienfachschaft durch Exmatrikulation, - durch Ausscheiden aus der Studienfachschaft durch Fachwechsel, - durch Ausschluss aus dem Fachschaftsrat nach § 31 dieser Satzung, - durch schriftlichen Rücktritt gegenüber der Sitzungsleitung oder

d. durch schriftlichen Rücktritt gegenüber der Sitzungsleitung e. durch Tod aus. (2) ¹Die durch das Ausscheiden eines Mitglieds frei gewordenen Sitze bleiben bis zum Ende der Amtszeit unbesetzt. ²Die Sitzungsleitung hat das zuständige Gremium auf zentraler Ebene der VS über das Ausscheiden zu informieren.	5. durch Tod aus. (2) ¹Die durch das Ausscheiden eines Mitglieds frei gewordenen Sitze bleiben bis zum Ende der Amtszeit unbesetzt. ²Die Sitzungsleitung hat das zuständige Organ oder Gremium auf zentraler Ebene der VS über das Ausscheiden zu informieren.
4. Abschnitt – Sitzungsleitung § 13 Zusammensetzung Die Sitzungsleitung besteht aus der/dem Fachschaftssprecher*in und einer/einem Stellvertreter*in.	4. Abschnitt – Sitzungsleitung § 13 Zusammensetzung Die Sitzungsleitung besteht aus der*dem Fachschaftssprecher*in und einer*einem Stellvertreter*in.
§ 14 Wahl und Amtszeit (1) ¹Die Sitzungsleitung wird auf der ersten Sitzung des Fachschaftsrates aus seiner Mitte für die Dauer eines Semesters gewählt. ²Eine Wiederwahl ist möglich. ³Es findet Personenwahl statt. ⁴Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fachschaftsrates. (2) ¹Der/Die Fachschaftssprecher*in sowie der/die Stellvertreter*in verbleiben bis zur Wahl einer neuen Sitzungsleitung im Amt. (3) Für die Durchführung der Wahl der Sitzungsleitung wird in der ersten Sitzung des Fachschaftsrates ein/eine Wahlleiter*in bestimmt.	§ 14 Wahl und Amtszeit (1) ¹Die Sitzungsleitung wird in der ersten Sitzung des Fachschaftsrates aus seiner Mitte für die Dauer eines Semesters geheim gewählt. ²Eine Wiederwahl ist möglich. ³Es findet Personenwahl statt. ⁴Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fachschaftsrates. (2) ¹Die*Der Fachschaftssprecher*in sowie die*der Stellvertreter*in verbleiben bis zur Wahl einer neuen Sitzungsleitung im Amt. (3) Für die Durchführung der Wahl der Sitzungsleitung wird in der ersten Sitzung des Fachschaftsrates ein*e Wahlleiter*in bestimmt.
§ 15 Aufgaben (1) Die Sitzungsleitung übernimmt die Organisation und Durchführung der Fachschaftsratssitzungen sowie der Fachschaftsvollversammlungen. (2) ¹Die Sitzungsleitung hat die Aufgaben aus diesem Amt objektiv und unparteiisch wahrzunehmen. ²Sie muss allen Mitgliedern die gleiche Möglichkeit geben, sich zu einem Sachverhalt äußern zu können. (3) ¹Die Sitzungsleitung vertritt die Studienfachschaft nach – außen. ²Die	§ 15 Aufgaben (1) Die Sitzungsleitung übernimmt die Organisation und Durchführung der Fachschaftsratssitzungen sowie der Fachschaftsvollversammlungen. (2) ¹Die Sitzungsleitung hat die Aufgaben aus diesem Amt objektiv und unparteiisch wahrzunehmen. ²Sie muss allen Berechtigten die gleiche Möglichkeit geben, sich zu einem Sachverhalt äußern zu können. (3) ¹Die Sitzungsleitung vertritt die Studienfachschaft. ²Die Beschlüsse der

Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates sind für die Sitzungsleitung bindend. ³Im Übrigen vertritt die Sitzungsleitung anhand der Diskussionen und Stimmungsbilder über die vorliegenden oder ähnlichen Themen der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates. (4) ¹Ist in dringenden Fällen ein Beschluss notwendig, aber uneinholbar, vertritt die Sitzungsleitung die Studienfachschaft nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der bisherigen Beschlüsse und Diskussionen der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates nach dem mutmaßlichen Willen dieser Organe. ²Die Sitzungsleitung hat zu versuchen möglichst viele Mitglieder des Fachschaftsrates vorab über die geplante Vertretung nach außen zu informieren und muss den Fachschaftsrat bei dessen nächster Sitzung informieren. ³§ 10 Absatz 2 bleibt unberührt.	Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates sind für die Sitzungsleitung bindend. ³Bei Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Bedeutung keinen vorherigen Beschluss des Fachschaftsrates erfordern, vertritt die Sitzungsleitung anhand bisheriger Beschlüsse, Diskussionen oder Stimmungsbilder der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates zu diesem oder ähnlichen Themen. (4) ¹Bei Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Bedeutung einen Beschluss des Fachschaftsrates erfordern, zu denen der Fachschaftsrat keinen Beschluss getroffen hat, ist die Sitzungsleitung zur Vertretung berechtigt, wenn eine Vertretung vor der nächsten regulären Sitzung des Fachschaftsrates erforderlich ist. ²Die Sitzungsleitung hat vor der Vertretung die schnell erreichbaren Mitglieder des Fachschaftsrates unverzüglich und mit einer angemessenen Frist vorab zu informieren. ³Auf Verlangen von zehn vom Hundert der Mitglieder des Fachschaftsrates ist zu der Angelegenheit eine Sondersitzung des Fachschaftsrates einzuberufen, sofern dies möglich ist. ⁴Der Fachschaftsrat ist bei dessen nächster Sitzung zu informieren. (5) ¹Die Sitzungsleitung kann anstelle des Fachschaftsrates Finanzbeschlüsse nach § 9 Satz 2 Nr. 3 Hs. 2 Alt. 2 vornehmen, wenn diese als Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben der Studienfachschaft notwendig und nicht rechtzeitig in einer ordentlichen Sitzung einholbar sind. ²Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
§ 16 Nachbesetzung bei vorzeitigem Ausscheiden Scheidet ein Mitglied der Sitzungsleitung vorzeitig aus, findet für die restliche Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl durch den Fachschaftsrat statt.	§ 16 Nachbesetzung bei vorzeitigem Ausscheiden Scheidet ein Mitglied der Sitzungsleitung vorzeitig aus, findet für die restliche Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl durch den Fachschaftsrat statt.
5. Abschnitt – Arbeitskreise § 17 Einberufung	5. Abschnitt – Arbeitskreise und Beauftragte § 17 Einberufung

(1) ¹Der Fachschaftsrat kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise für bestimmte Themenbereiche bilden. ²Für den Themenbereich Erstsemestereinführung ist ein Arbeitskreis verpflichtend einzusetzen. (2) ¹ Jeder Arbeitskreis hat mindestens eine/einen Leiter*in und maximal drei Leiter*innen, besonders arbeitsaufwendige Arbeitskreise, wie der Arbeitskreis für den Themenbereich der Erstsemestereinführung, können bis zu 4 Leiter*innen haben.²Die Leiter*innen der Arbeitskreise müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. ³ In den Arbeitskreisen können sich alle interessierten Mitglieder der Studierendenschaft engagieren.	(1) ¹Der Fachschaftsrat kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise für bestimmte Themenbereiche bilden. ²Für den Themenbereich Erstsemestereinführung ist ein Arbeitskreis verpflichtend einzusetzen. (2) ¹Jeder Arbeitskreis hat mindestens eine*n Leiter*in und maximal drei Leiter*innen, besonders arbeitsaufwendige Arbeitskreise, wie der Arbeitskreis für den Themenbereich der Erstsemestereinführung, können bis zu 4 Leiter*innen haben.²Der Fachschaftsrat entscheidet über die Anzahl der notwendigen Leiter*innen. ³Die Leiter*innen der Arbeitskreise müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. ⁴In den Arbeitskreisen können sich alle interessierten Mitglieder der Studierendenschaft engagieren. ⁵Der Fachschaftsrat bestätigt diese als Mitglieder des Arbeitskreises.
§ 18 Aufgaben und Pflichten (1) ¹Die Aufgaben des jeweiligen Arbeitskreises werden vom Fachschaftsrat definiert. ²Arbeitskreise planen und organisieren ihre Tätigkeiten selbst. (2) Die Arbeitskreise können finanzielle Mittel der Studienfachschaft nur nach Genehmigung des Fachschaftsrates ausgeben. (3) ¹Die Arbeitskreise haben dem Fachschaftsrat von ihrer Arbeit	§ 18 Aufgaben und Pflichten (1) ¹Die Aufgaben des jeweiligen Arbeitskreises werden vom Fachschaftsrat definiert. ²Arbeitskreise planen und organisieren ihre Tätigkeiten selbst. (2) ¹Die Arbeitskreise sind an die Beschlüsse des Fachschaftsrates und der Fachschaftsvollversammlung gebunden. ²Über für die Studienfachschaft bedeutenden Entscheidungen ist ein Beschluss des Fachschaftsrates herbeizuführen. (3) ¹Sofern die Arbeitskreise zur Erledigung ihrer Aufgaben die Studienfachschaft nach außen vertreten müssen, dürfen sie dies neben der Sitzungsleitung, wenn der Aufgabenbeschluss oder ein anderer Beschluss des Fachschaftsrates dies vorsieht. ²Die Vertretung nach außen hat im Benehmen mit der Sitzungsleitung zu erfolgen. (4) Die Arbeitskreise können finanzielle Mittel der Studienfachschaft nur nach Genehmigung des Fachschaftsrates ausgeben.

regelmäßig, mindestens einmal im Semester, oder auf Antrag eines Mitglieds Bericht zu erstatten.²Sofern finanzielle Mittel der Studienfachschaft Jura für die Tätigkeit des Arbeitskreises gebraucht worden sind, so ist der/dem Verantwortlichen für Finanzen und dem Fachschaftsrat Rechenschaft darüber abzulegen. (4) ¹Die Leitung des Arbeitskreises hat ein Protokoll über die Tätigkeiten des Arbeitskreises (Leitfaden) anzufertigen. ²Der Leitfaden ist bei Neueinsetzung des Arbeitskreises an dessen Leitung auszuhändigen. ³Wird nicht unmittelbar ein neuer Arbeitskreis gebildet, so ist der Leitfaden von der Sitzungsleitung zu verwahren.	(5) ¹Die Arbeitskreise haben dem Fachschaftsrat von ihrer Arbeit regelmäßig, mindestens einmal im Semester, oder auf Antrag eines Mitglieds Bericht zu erstatten. (6) ¹Die Leitung des Arbeitskreises hat ein Protokoll über die Tätigkeiten des Arbeitskreises (Leitfaden) anzufertigen. ²Der Leitfaden ist der Sitzungsleitung auszuhändigen, von dieser zu prüfen und an die neue Leitung des Arbeitskreises auszuhändigen bzw. bis zur Wahl einer neuen Leitung zu verwahren. (7) Die Absätze 1 bis 3 und 5 gelten entsprechend für Beauftragte.
§ 19 Wahl und Entlastung (1) ¹Die Leitung der Arbeitskreise wird vom Fachschaftsrat gewählt. ²Der Fachschaftsrat entscheidet ebenfalls über die Anzahl der notwendigen Leiter*innen. (2) ¹Die Amtszeit der Leitung beginnt mit der Annahme der Wahl. ²Sie endet durch Rücktritt oder Erledigung der vom Arbeitskreis übernommenen Aufgabe. (3) ¹Die Amtsträger*innen sind vor der Wahl einer neuen Leitung zu entlasten. ²Über die Entlastung entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit. ³Wird eine Entlastung versagt, so kann die Neuwahl zwar stattfinden, die bisherigen Amtsträger können dennoch weiterhin für ihre während der Amtszeit ausgeübten Tätigkeiten zur Rechenschaft gezogen werden.	§ 19 Bestellung und Entlastung (1) Die Leitung der Arbeitskreise wird vom Fachschaftsrat bestellt. (2) Die Amtszeit endet mit Erledigung der vom Arbeitskreis übernommenen Aufgabe oder durch die Bestellung einer neuen Leitung mit absoluter Mehrheit. (3) Die Leiter*innen der Arbeitskreise dürfen frühestens eine Woche nach Aushändigung des Leitfadens entlastet werden. (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beauftragte.
6. Abschnitt – Finanzen § 20 Verantwortliche*r für Finanzen (1) Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftsrat eine/einen Verantwortliche*n für Finanzen und eine/einen Stellvertreter*in.	6. Abschnitt – Finanzen § 20 Finanzverantwortliche (1) ¹Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftsrat aus seiner Mitte geheim zwei Finanzverantwortliche. ²Scheidet ein*e Finanzverantwortliche*r vorzeitig aus, findet für die restliche Amtszeit eine Nachwahl

(2) Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in hat die Aufgabe, die von der Universität, sowie der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Mittel zu verwalten. (3) ¹Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in unterliegt der Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung. ²Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden. (4) Die/Der Verantwortliche für Finanzen ist zugleich QSM-Beauftragte*r der Fachschaft.	durch den Fachschaftsrat statt. (2) ¹Die Finanzverantwortlichen haben die Aufgabe, die Mittel der Studienfachschaft ordnungsgemäß zu bewirtschaften. ²Jede*r der zwei Finanzverantwortlichen kann die Aufgabe eigenständig und allein wahrnehmen. (3) Die Finanzverantwortlichen sind zugleich die QSM-Beauftragten der Studienfachschaft, sofern der Fachschaftsrat kein anderes Mitglied der Studienfachschaft mit einfacher Mehrheit bestellt.
§ 21 Rechenschaftspflicht (1) ¹Zum Ende eines Semesters muss dem Fachschaftsrat ein Rechenschaftsbericht überreicht werden. ²Erst nach Vorlage dieses Rechenschaftsberichtes darf die/der Verantwortliche und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in entlastet werden. (2) Näheres regeln die vom Studierendenrat beschlossene Finanzordnung sowie der Haushaltsplan.	§ 21 Rechenschaftspflicht (1) ¹Die Finanzverantwortlichen sind der Studienfachschaft gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. ²Zum Ende eines Semesters muss dem Fachschaftsrat ein Rechenschaftsbericht überreicht werden. ³Erst nach Vorlage dieses Rechenschaftsberichtes können die Finanzverantwortlichen entlastet werden. (2) Näheres regelt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft.
	§ 21a Beschluss über den Budgetplan und QSM-Vorschlag (1) Die Finanzverantwortlichen haben dem Fachschaftsrat bis zum 15.11. eines jeden Jahres einen Entwurf eines Budgetplans der Studienfachschaft für das nächste Jahr vorzulegen. (2) Der Budgetplan muss mindestens in drei Sitzungen des Fachschaftsrates diskutiert werden. (3) Drei Tage vor der Abstimmung über den Budgetplan haben die Finanzverantwortlichen einen endgültigen Abstimmungsentwurf vorzulegen, in dem der Verlauf der Diskussion im Fachschaftsrat berücksichtigt wird. (4) Änderungsanträge an den finalen Abstimmungsentwurf dürfen den Budgetplan nicht in einer Weise

	verändern, dass er nicht mehr nach Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ist. (5) ¹Für den QSM-Vorschlag der Studienfachschaft gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Finanzverantwortlichen die QSM-Beauftragten treten. ²Im Entwurf kann ein Anteil von bis zu zwanzig vom Hundert der Mittel der zweiten Vorschlagsrunde vorbehalten sein; für diesen gelten die Absätze 2 und entsprechend.
7. Abschnitt – Räumlichkeiten § 22 Nutzung ¹Die Universität stellt der Studienfachschaft Räumlichkeiten zur Verfügung. ²Diese werden ausschließlich zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studienfachschaft genutzt.	7. Abschnitt – Räumlichkeiten § 22 Nutzung ¹Die Universität stellt der Studienfachschaft Räumlichkeiten zur Verfügung. ²Diese werden ausschließlich zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studienfachschaft genutzt.
§ 23 Zugangsberechtigung ¹Zugang zu den Räumlichkeiten der Studienfachschaft Jura haben alle Mitglieder des Fachschaftsrates. ²Auf Antrag können weitere Personen Zugang zu den Räumlichkeiten erlangen. ³Darüber entscheidet der Fachschaftsrat.	§ 23 Zugangsberechtigung ¹Zugang zu den Räumlichkeiten der Studienfachschaft Jura haben alle Mitglieder des Fachschaftsrates. ²Auf Antrag können weitere Personen Zugang zu den Räumlichkeiten erlangen. ³Darüber entscheidet der Fachschaftsrat. ⁴Der Fachschaftsrat kann diese Aufgabe an die Sitzungsleitung delegieren, wenn er Kriterien für die Entscheidung über den Antrag festgelegt hat. ⁵Zudem kann studentischen Gruppen, die mehrheitlich aus Mitgliedern der Studienfachschaft bestehen, vom Fachschaftsrat die Erlaubnis zur Benutzung der Räumlichkeiten und der enthaltenen Büroausstattung gegeben werden.
8. Abschnitt – Entsendung in den Studierendenrat § 24 Entsendung durch Fachschaftsrat (1) Die Vertreter*innen der Studienfachschaft Jura im Studierendenrat werden durch den Fachschaftsrat entsandt. (2) ¹Der Fachschaftsrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Abstimmung. ² Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu	8. Abschnitt – Entsendung in den Studierendenrat § 24 Entsendung durch Fachschaftsrat (1) Die Vertreter*innen der Studienfachschaft Jura im Studierendenrat werden durch den Fachschaftsrat entsandt. (2) ¹Der Fachschaftsrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Wahl. ²Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind.

besetzen sind. (3) ¹Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter Wahlausschuss. ²Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Studienfachschaft. ³Der Termin der Wahl ist mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. (4) Die Stellvertretungsregelung des § 37 Abs. 1 Organisationssatzung wird mit der Maßgabe entsprechend angewandt, dass eine neue Entsendung von Stellvertreter*innen i.S.d. § 37 Abs. 1 Satz 3 Organisationssatzung zulässig ist.	(3) ¹Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat mindestens zwei Wochen vor der Wahl eingesetzter Wahlausschuss. ²Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Studienfachschaft. ³Der Termin der Wahl ist mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. (4) Die Stellvertretungsregelung des § 37 Abs. 1 Organisationssatzung wird mit der Maßgabe entsprechend angewandt, dass eine neue Entsendung von Stellvertreter*innen i.S.d. § 37 Abs. 1 Satz 3 Organisationssatzung zulässig ist.
§ 25 Kandidaturen ¹Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. ²Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor.	§ 25 Kandidaturen ¹Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. ²Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor.
§ 26 Mandat ¹Die Vertreter*innen haben ein freies Mandat und sind an keine Weisungen gebunden. ²Sie vertreten die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft Jura nach bestem Wissen und Gewissen.	§ 26 Mandat ¹Die Vertreter*innen haben ein freies Mandat und sind an keine Weisungen gebunden. ²Sie vertreten die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft Jura nach bestem Wissen und Gewissen. ³Sie haben die vom Fachschaftsrat beschlossenen Anträge in den Studierendenrat einzubringen und dort zu vertreten, wenn der Fachschaftsrat nicht eine andere Person dazu bestimmt.
§ 27 Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden (1) ¹Die Amtszeit der Vertreter*innen der Studienfachschaft im Studierendenrat beträgt ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich. (2) Das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Studierendenrats richtet sich nach § 19 der Organisationssatzung. (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw.	§ 27 Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden (1) ¹Die Amtszeit der Vertreter*innen der Studienfachschaft im Studierendenrat beträgt ein Jahr und beginnt zum 01.10. eines jeden Jahres ²Eine Wiederwahl ist zulässig. (2) Das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Studierendenrats richtet sich nach § 19 der Organisationssatzung. (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit eine*n Nachfolger*in.

eine Nachfolgerin.	
8a. Abschnitt – Entsendung in den Fakultätsrat § 27a Beschluss über Entsendung (1) Der Fachschaftsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, ob er einen/eine Vertreter*in in den Fakultätsrat Jura entsenden möchte. (2) ¹Entscheidet er sich gemäß Absatz 1 für die Entsendung, erfolgt die Entsendung in geheimer Abstimmung. ²Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann eine Stimme abgeben. ³Erreicht kein/keine Kandidat*in die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. (3) ¹Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter Wahlausschuss. ²Dieser besteht aus zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates.	8a. Abschnitt – Entsendung in den Fakultätsrat § 27a Beschluss über Entsendung (1) ¹Der Fachschaftsrat beschließt mit absoluter Mehrheit, ob er eine*n Vertreter*in und eine*n Stellvertreter*in in den Fakultätsrat Jura entsenden möchte. ²Diese Abstimmung ist auf Antrag eines Mitglieds des Fachschaftsrates vor jeder Entsendung nach Absatz 2 zu wiederholen. (2) ¹Entscheidet er sich gemäß Absatz 1 für die Entsendung, erfolgt die Entsendung in geheimer Wahl. ²Für die*den Vertreter*in und die*den Stellvertreter*in sind getrennte Wahlgänge durchzuführen. ³Die Entsendung darf frühestens zwei Wochen nach der Entscheidung nach Absatz 1 erfolgen und ist öffentlich und in geeigneter Weise anzukündigen. ⁴Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann eine Stimme abgeben. ⁴Erreicht kein*e Kandidat*in die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. (3) ¹Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat mindestens zwei Wochen vor der Wahl eingesetzter Wahlausschuss. ²Dieser besteht aus zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates.
§ 27b Kandidatur für den Fakultätsrat ¹Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. ²Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor.	§ 27b Kandidatur für den Fakultätsrat ¹Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. ²Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor.
§ 27c Mandat im Fakultätsrat Die entsendete Person vertritt im Fakultätsrat die Interessen der Verfassten Studierendenschaft und spricht sich hierfür eng mit dem Fachschaftsrat und den anderen studentischen Mitgliedern im	§ 27c Mandat im Fakultätsrat Die entsendete Person vertritt im Fakultätsrat die Interessen der Verfassten Studierendenschaft und spricht sich hierfür eng mit dem Fachschaftsrat und den anderen studentischen Mitgliedern im

Fakultätsrat ab.	Fakultätsrat ab.
§ 27d Amtszeit im Fakultätsrat (1) ¹Die Amtszeit der/des Vertreter*in beträgt ein Jahr und beginnt zum 01.10. ²Die Wiederwahl ist zulässig. (2) ¹Die Amtszeit wird vorzeitig durch Rücktritt, Abwahl oder durch entsprechende Anwendung des § 12 Abs. 1 vorzeitig beendet. ²Die Abwahl kann aus wichtigem Grund erfolgen, ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung der Studienfachschaft oder bei Missachtung der Interessen der Verfassten Studierendenschaft vor; der § 32 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. ³Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin.	§ 27d Amtszeit im Fakultätsrat (1) ¹Die Amtszeit der*des Vertreter*in beträgt ein Jahr und beginnt zum 01.10. ²Die Wiederwahl ist zulässig. (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden der*des Vertreter*in wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit eine*n Nachfolger*in.
9. Abschnitt – Wahlen und Abstimmungen § 28 Wahlen (1) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das passive und aktive Wahlrecht, sofern keine besondere Regelung in der Satzung vorgesehen ist. (2) ¹Wahlen müssen grundsätzlich vier Wochen zuvor angekündigt werden. ²Dies gilt insbesondere für Wahlen, die das allgemeine Interesse der Studienfachschaft betreffen. ³Die Wahl des Fachschaftsrates ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich anzukündigen. (3) ¹Bei Wahlen im Fachschaftsrat ist gewählt, wer die die relative Mehrheit der Stimmen der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. ²Bei Stimmengleichheit findet zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmenanzahl eine Stichwahl	9. Abschnitt – Wahlen und Abstimmungen § 28 Wahlen in Organen der Studienfachschaft (1) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das passive Wahlrecht, sofern keine besondere Regelung in der Satzung vorgesehen ist. (2) ¹Wahlen, bei denen alle Mitglieder der Studienfachschaft das passive Wahlrecht haben, müssen grundsätzlich zwei Wochen zuvor angekündigt werden, sofern keine besondere Regelung in dieser Satzung vorgesehen ist. ²Dies gilt insbesondere für Wahlen, die das allgemeine Interesse der Studienfachschaft betreffen. Satz 1 gilt nicht für Wahlen zu Ämtern, die eine lediglich vorbereitende Rolle einnehmen. (3) ¹Bei Wahlen im Fachschaftsrat ist gewählt, wer die die relative Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. ²Bei Stimmengleichheit findet zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. ³Führt diese zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.

statt. ³Führt diese zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los. (4) ¹Bei der Zusammenstellung eines Wahlvorschlags (Wahlliste) wird nur ein Wahlgang pro Listenplatz durchgeführt. ²Bei Stimmengleichheit findet zwischen den beiden Kandidat*innen mit gleicher Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. ³Führt diese zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los. (5) ¹Die Amtszeit aller gewählten Amtsträger*innen beginnt mit der Annahme der Wahl. ²Sie endet durch Rücktritt, durch Tod, durch die Wahl neuer Amtsträger*innen oder durch andere in dieser Satzung vorgesehene Gründe. (6) ¹Alle vom Fachschaftsrat gewählten Amtsträger*innen sind vor einer Neuwahl zu entlasten. ²Über die Entlastung entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit. ³Wird eine Entlastung versagt, so kann die Neuwahl zwar stattfinden, die bisherigen Amtsträger*innen können jedoch weiterhin für ihre während der Amtszeit ausgeübten Tätigkeiten zur Rechenschaft gezogen werden.	(4) ¹Bei der Zusammenstellung eines Wahlvorschlags (Wahlliste) wird nur ein Wahlgang pro Listenplatz durchgeführt. ²Bei Stimmengleichheit findet zwischen den beiden Kandidat*innen mit gleicher Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. ³Führt diese zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los. (5) ¹Die Amtszeit aller gewählten Amtsträger*innen beginnt mit der Annahme der Wahl, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. ²Sie endet, 1. wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen entfallen, 2. durch Rücktritt gegenüber der Sitzungsleitung, 3. durch Abwahl, 4. durch Tod oder 5. durch andere in dieser Satzung vorgesehene Gründe. ³Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Amtsträger*innen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Organs, welches die Person gewählt hat, abgewählt. ⁴Eine Abwahl kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. ⁵Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung der Studienfachschaft vor. ⁶Dem betroffenen Mitglied muss vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur Stellungnahme geboten werden. ⁷Nach einmaligem unentschuldigtem Nichtwahrnehmen ist dieses Recht verwirkt. (6) ¹Alle vom Fachschaftsrat gewählten Amtsträger*innen sind vor einer Neuwahl zu entlasten. ²Über die Entlastung entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit. ³Wird eine Entlastung versagt, so kann die Neuwahl zwar stattfinden, die bisherigen Amtsträger*innen können jedoch weiterhin für ihre während der Amtszeit ausgeübten Tätigkeiten zur Rechenschaft gezogen werden.
§ 29 Abstimmungen	§ 29 Abstimmungen

(1) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Abweichungen hiervon können in der Satzung vorgesehen werden. (2) ¹Bereits gefasste Beschlüsse sind bis zur Aufhebung durch einen erneuten Beschluss gültig. ²Ein Beschluss, durch den ein anderer Beschluss aufgehoben wird (Aufhebungsbeschluss), bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ³Vor Abstimmung über einen Aufhebungsbeschluss ist der aufzuhebende Beschluss ausdrücklich zu bezeichnen.	(1) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Abweichungen hiervon können in der Satzung vorgesehen werden. (2) ¹Bereits gefasste Beschlüsse sind bis zur Aufhebung durch einen erneuten Beschluss gültig. ²Ein Beschluss, durch den ein anderer Beschluss abgeändert (Änderungsbeschluss) oder aufgehoben (Aufhebungsbeschluss) wird, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn seit dem ursprünglichen Beschluss keine wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist. ³Vor Abstimmung über einen Änderungs- oder Aufhebungsbeschluss ist der zu ändernde oder aufzuhebende Beschluss ausdrücklich zu bezeichnen.
10. Abschnitt – Satzungsänderungen und Verstöße gegen die Satzung § 30 Satzungsänderung (1) Über Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Jura entscheidet der Studierendenrat nach § 33 Organisationssatzung. (2) ¹Einen Antrag auf Änderung dieser Satzung kann der Fachschaftsrat stellen. ²Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses mit 2/3 der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates.	10. Abschnitt – Satzungsänderungen und Verstöße gegen die Satzung § 30 Satzungsänderung (1) Über Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Jura entscheidet der Studierendenrat nach § 31 Abs. 4 Organisationssatzung. (2) ¹Einen Antrag auf Änderung dieser Satzung kann der Fachschaftsrat im Namen der Studienfachschaft stellen. ²Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates.
§ 31 Ausschluss aus Organen (1) ¹Die Mitgliedschaft in der Sitzungsleitung und dem Fachschaftsrat kann durch Ausschluss beendet werden. ²Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. ³Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung der Studienfachschaft vor. (2) ¹Für den Ausschluss aus der Sitzungsleitung bedarf es eines Antrags von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates und dem Beschluss von mindestens 2/3 der	§ 31 Ausschluss aus Organen (1) ¹Die Mitgliedschaft in der Sitzungsleitung und dem Fachschaftsrat kann durch Ausschluss beendet werden. ²Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. ³Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung der Studienfachschaft vor. (2) ¹Für den Ausschluss aus der Sitzungsleitung bedarf es eines Antrags von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates und dem Beschluss von mindestens zwei Dritteln der

stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates. ²Dem betroffenen Mitglied muss vor dem Ausschluss die Möglichkeit der Stellungnahme geboten werden. ³Nach zweimaligem unentschuldigtem Nichtwahrnehmen ist dieses Recht verwirkt. (3) ¹Für den Ausschluss aus dem Fachschaftsrat bedarf es eines Antrags von mindestens 1% der Mitglieder der Studienfachschaft. ²Der Antrag ist an die Sitzungsleitung zu stellen und wird von dieser geprüft. ³Über den Antrag wird von den Mitgliedern der Studienfachschaft mit einer Mehrheit von 2/3 in allgemeinen Wahlen abgestimmt. ⁴Der Termin ist vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben. ⁵Die Organisation übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter zweiköpfiger Wahlausschuss. ⁶§ 31 Abs. 2 Satz 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.	stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates. ²Dem betroffenen Mitglied muss vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur Stellungnahme geboten werden. ³Nach zweimaligem unentschuldigtem Nichtwahrnehmen ist dieses Recht verwirkt. (3) ¹Für den Ausschluss aus dem Fachschaftsrat bedarf es eines Antrags von mindestens eins vom Hundert der Mitglieder der Studienfachschaft. ²Der Antrag ist an die Sitzungsleitung zu stellen und wird von dieser geprüft. ³Über den Antrag wird von den Mitgliedern der Studienfachschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln in allgemeinen Wahlen abgestimmt. ⁴Der Termin ist vier Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. ⁵Die Organisation und Durchführung übernimmt das dafür in der Wahlordnung zuständige Wahlorgan. ⁶§ 31 Abs. 2 Satz 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.
11. Abschnitt – Übergangsbestimmungen § 32 Übergangsbestimmung zu § 7 Die Änderung für die maximale Anzahl der Fachschaftsratsmitglieder auf fünfzig findet erstmalig für den Fachschaftsrat ab dem 01.10.2023 Anwendung. § 33 Inkrafttreten ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 08.02.2022 in Kraft. ²Zugleich tritt die Studienfachschaftssatzung vom 12. September 2018 außer Kraft.	11. Abschnitt – Übergangsbestimmungen § 32 Übergangsbestimmung zu § 20 Absatz 1 Die Änderung des § 20 Absatz 1 findet erstmalig für die Finanzverantwortlichen Anwendung, die zu Beginn des Sommersemesters 2027 gewählt werden sollen oder die, die bereits davor aber nach Inkrafttreten der Änderung durch eine Nachwahl gewählt werden sollen. § 33 Inkrafttreten ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 08.02.2022 in Kraft. ²Zugleich tritt die Studienfachschaftssatzung vom 12. September 2018 außer Kraft.

Diskussion: Henry stellt den Vorschlag kurz vor und geht auf strittige Punkte ein. Der Finanzplan soll gem. § 21a Abs. 2 in drei Lesungen ausgearbeitet und beschlossen werden. Davon verspricht man sich einen ausgewogeneren Plan, insbesondere mehr Zeit für Änderungen.

QSM-Beratungen sollen am Anfang des Wintersemesters besprochen werden, da ansonsten im Sommer wenig Zeit dafür ist.

01 Änderungsantrag über das Streichen des Punkts „aus der Mitte“ in Nr. 36

Antragsteller: Carla Marondel

Antragstext: In Nr. 36 des Antrags Aktualisierung der SFSSatzung Jura werden die Worte „aus seiner Mitte“ gestrichen.

Die Begründung zu Nr. 36 und 37 wird wie folgt neu gefasst:

„Lediglich der neue Abs. 3 trifft die neue Wertentscheidung, dass der FSR von den Finanzverantwortlichen abweichende QSM-Beauftragte bestellen könnte. Tut er dies nicht, so sind die Finanzverantwortlichen, beide, auch QSM-Beauftragte.“

Antragsbegründung:

Die Streichung der Worte „aus seiner Mitte“ dient der Sicherstellung, dass das Amt der Finanzverantwortlichen auch künftig mit geeigneten und motivierten Personen besetzt werden kann. In der Praxis wurden Finanzverantwortliche bereits mehrfach aus dem Kreis der Studienfachschaft gewählt, ohne zugleich Mitglied des Fachschaftsrates zu sein. Dies geschah nicht deshalb, weil eine Mitgliedschaft im Fachschaftsrat unerwünscht gewesen wäre, sondern weil die Zahl der verfügbaren Plätze im Fachschaftsrat begrenzt war oder sich die personelle Zusammensetzung anderweitig ergeben hatte.

Die vorgeschlagene Beschränkung auf Mitglieder des Fachschaftsrates würde den Kreis potenzieller Kandidat*innen unnötig verkleinern. Im ungünstigsten Fall stünde keine geeignete Person für das Amt zur Verfügung oder das Amt müsste mit einer Person besetzt werden, die zwar Mitglied des Fachschaftsrates ist, jedoch weder über die notwendige Eignung noch über die Bereitschaft verfügt, die anspruchsvollen Aufgaben der Finanzverwaltung zu übernehmen. Für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Mittel der Studienfachschaft ist jedoch fachliche Eignung und Zuverlässigkeit wichtiger als die gleichzeitige Mitgliedschaft im Fachschaftsrat.

Bedenken hinsichtlich der demokratischen Legitimation oder der Einbindung in die Arbeit des Fachschaftsrates können bereits im Rahmen der Aussprache über die Wahl der Finanzverantwortlichen vorgebracht werden und in die Wahlentscheidung des Fachschaftsrates einfließen. Der Fachschaftsrat entscheidet weiterhin selbst über die Wahl und kann dabei sowohl die fachliche Qualifikation als auch die Zusammenarbeit mit dem Gremium berücksichtigen. Eine starre Wählbarkeitsvoraussetzung ist hierfür nicht erforderlich.

Diskussion:

Con: Da die Financer große Verantwortung und verhältnismäßig viel Macht haben sollen sie zuerst durch die Wahl durch die Studierendenschaft der Fakultät gewählt werden soll.

Pro: Dagegen wird eingewendet, dass die Studis ohnehin von oben runter wählen und daher ist das Argument mit der demokratischen Legitimation hinfällig.

Con: Dem wird der Stellenwert der FSR-Wahl und die besonders starke Rolle des FSR im Vergleich zur Fachschaftsvollversammlung entgegengehalten.

Pro: Fraglich ist auch, ob es auch in Zukunft immer genug Kandidierende für den Posten der*s Finanzerin*Finanzers geben wird. Auch Erstis soll so die Mitarbeit frühzeitig und ohne Mitgliedschaft im FSR möglich gemacht werden.

Con: Es wird auf die ausreichende Größe des Fachschaftsrats in den vergangenen Wahlperioden hingewiesen.

Pro: Es wird die schwierige Nachfolgesuche, als strukturelles Problem im Fachschaftsrat, in der Vergangenheit eingewandt.

GO-Antrag auf sofortiges Ende der Debatte

Inhaltliche Gegenrede:

Es wäre noch kein sinnvolles Argument für den Änderungsantrag vorgebracht worden.

Ergebnis der Abstimmung:

Enthaltung 8 Dagegen 3 Dafür 7

Abstimmung über Änderungsantrag

Ergebnis:

Dagegen 4, Enthaltung 5, Dafür 11

Ergebnis der Abstimmung über den geänderten Antrag:

Dafür: 19, Dagegen 1, Enthaltung 0

Es wird einstimmig beschlossen, dass der Satzungsänderungs-AK den Antrag im StuRa vorstellen darf.

Es wird hervorgebracht, dass sich die Vorgehensweise des Vorstellens des Antrags und anschließende Bearbeitung und Äußerung von Änderungsvorschlägen in einem geteilten Word-Dokuments als sinnvoll erwiesen hat. So muss im Plenum nicht über einzelne Formulierungen ausführlich diskutiert werden. Grundsätzlich wird sich allerdings mehr Beteiligung gewünscht.

6. LRF

Beschluss: Anmerkungen zum Gendern in der LRF Satzung

Antragsteller: Jacob Schupp, Delegierter zur BaWüFaTa Sommer 2026

Antragstext: Der Fachschaftsrat Jura Heidelberg beschließt nachfolgende Einwände gegen das Gendern in der LRF-Satzung gegenüber der Redaktionskommission geltend zu machen:

1. Mit der Bitte um Änderung:
 - a. des Partizips „Schriftführenden“ in § 9 Abs. 1 Zif. 3 S. 2 und § 10 Abs. 5 S. 2-4 in die jeweilige Form mit Genderstern (zB Schriftführer*in) und
 - b. des Partizips „Kandidierenden“ in § 13 Abs. 4 in die jeweilige Form mit Genderstern (zB Kandidat*in).
2. Mit der Bitte um Prüfung:
 - a. ob in § 2 Abs. 1 S. 1 statt dem Partizip „Inhabenden von Vereinsämtern“ nicht besser die Bezeichnung „Amtsträger*innen des Vereins“ gewählt ist und
 - b. ob es sich in § 16 Abs. 1 S. 1 mit „Liquidierende“ nicht ein unübliches Partizip gewählt wurde und stattdessen „Liquidator*innen“ verwendet werden sollte.

Antragsbegründung:

Auszug aus der geänderten, gegenderten LRF Satzung:

[...]

§ 2 Zwecke des Vereins

(1) ¹Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und demokratisch organisiert; insbesondere sind die Inhabenden von Vereinsämtern auch bei Mitgliedschaft in politischen Parteien und politischen Vereinigungen diesen gegenüber nicht weisungsgebunden. ²Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. §§ 51 ff. AO. ³Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung und Studierendenhilfe. ⁴Der Satzungszweck liegt insbesondere

[...]

§ 9 Vorstandssitzungen

(1) Die Vorstandssitzungen unterstehen folgenden Regeln:

[...]

3. ¹Die Vorstandssitzung leitet der*die Vorsitzende oder der*die stellvertretende Vorsitzende. ²Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem*der Schriftführenden zu unterschreiben.

[...]

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(5) ¹Es ist ein Protokoll der Mitgliederversammlung anzufertigen. ²Der*die Schriftführende wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt ³Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und dem*der Schriftführenden zu unterzeichnen. ⁴Es muss folgende Feststellungen enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung,

2. die Versammlungsleitung und den*die Schriftführende*n,
3. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
4. die Tagesordnung,
5. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
6. die Art der Abstimmung.

[...]

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(4) ¹Zu Beginn der Vorstandswahlen wird der*die Vorsitzende gewählt. ²Der*die Kandidierende, welche*r die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ist von der Mitgliederversammlung gewählt. ³Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidierende*r die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. ⁴Führt diese Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los. ⁵Das Verfahren nach den Sätzen 2 bis 4 ist für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder durchzuführen.

[...]

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 3 S. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. ²Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der*die Vorsitzende und der*die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidierende. ³Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Zu 1.:

Die Vorgabe fürs Gendern durch den Vorstand lauteten: „Das 1. soweit möglich und im deutschen Sprachgebrauch gängig soll das Partizip verwendet werden, 2. sonst ist der Genderstern zu verwenden.“

Ob „Schriftführenden“ im deutschen Sprachgebrauch mittlerweile schon gängig ist, kann hier dahinstehen, da jedenfalls die Möglichkeit der Verwendung insoweit nicht gegeben ist, als dass in § 10 Abs. 5 S. 4 Zif. 2 ein Gendersternchen benötigt wird. Mithin ist auf Ziffer zwei der Vorgabe zurückzufallen und Schriftführer lediglich mit einem Gendersternchen zu Schriftführer*in (in der jeweils passenden Form) zu gendern.

Gleiches gilt für Kandidat, trotz der gängigen Form „Kandidierenden“, da in § 13 Abs. 4 S. 3 das Gendersternchen wohl nötig ist.

Für die Einheitlichkeit der Satzung sollen diese Worte entsprechend überall gleich gendert werden. Wir bestehen auf die Umsetzung.

Zu 2.:

Hier ist fraglich, ob es sich bei dem Partizip wirklich um eine im deutschen Sprachgebrauch gängige Formulierung handelt, entsprechend soll die Redaktionskommission unsere Änderungsvorschläge bitte andeuten und ggf umsetzen.

Diskussion:

Jakob stellt den Antrag kurz vor und rekurriert auf seine Nachforschungen im Duden.

Dem Antrag wird eine vermeintlich mangelnde Relevanz und eine mögliche aus der Änderung hervorgehende Verzögerung der Eintragung ins Vereinsregister entgegengehalten. Es wird befürchtet, der FSR mache sich lächerlich.

Es wird eingewandt, dass dies nur eine Ausübung der Mitgliedsrechte sei und eine vermeintliche Lächerlichkeit alleine Problem anderer Fachschaften sei.

01 Änderungsantrag zu Nr. 1

Antragssteller: Henry Wilkens

Antragstext:

Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

Mit der Bitte um Änderung:

- a. des Partizips „Schriftführende*n“ in § 10 Abs. 5 S. 4 Nr. 2 in die Form mit Genderstern (zB Schriftführer*in) und
- b. des Partizips „Kandidierenden“ in § 13 Abs. 4 S. 3 in die jeweilige Form mit Genderstern (zB Kandidat*in).

Letzter Satz der Begründung zu 1. wird gestrichen.

Antragsbegründung: Damit werden die Änderungen aufgegriffen, die ein Mitglied der Redaktionskommission hier vorgetragen hat. Lediglich die (unzulässige) Verwendung des Gendersterns in einem Partizip soll geändert werden.

Ergebnis der Abstimmung:

Mehrheit auf Sicht.

Ergebnis der Abstimmung in geänderter Fassung:

Dagegen 3, Enthaltung 6, Dafür 12

7. Patenschaftsprogramm

Es soll ein Patenschaftsprogramm-AK gewählt werden, der für die Erstis ein entsprechendes Programm aufbaut.

Zur Leitung werden einstimmig Maria und Carla gewählt.

Als Mitglieder werden einstimmig gewählt:
Theo, Vicy, Jacob, Nati, Neele, Ilayda, Isabella

8. Verschiedenes

01 Verschiebung der Sitzung vom 22.07.2026

Die Verschiebung der Sitzung vom 22.07.2026 auf den 20.07.2026 wird mangels Einwände angenommen.

02 FSVV

Die Fachschaftsvollversammlung wird auf den 15.07.2026 gelegt.

03 Sitzungszyklus in den Semesterferien

Nach reger Aussprache über die Sitzungstermine spricht sich ein Stimmungsbild für folgende Termine aus:

05.08., 19.08., 02.09., 16.09., 30.09., 10.10.

04. Wahl von Vicy in den Projekte-AK

Einstimmig gewählt

05 Ventilatoren

Es werden demnächst Ventilatoren im Sem zur Verfügung stehen.

Sitzungsende: 21:44 Uhr